

Ausgefertigt durch: Frau Brix
Ausfertigungsdatum: 23.11.2023

Beschlussvorlage - Nr.: SR 610/49/2023

der Sitzung der/des
Stadtrates/ Verwaltungsausschuss
Ausschuss Umwelt/Technik

Beschluss-Nr.:

Abstimmungsergebnis: **von 22**

Tischvorlage: ja/nein
öffentlich/ nichtöffentlich

dafür dagegen Enthaltungen Befangenheit

Vorberaten im

Aufsichtsrat am:

Verwaltungsausschuss am:

Beteiligungen am Verfahren:
SB Friedhofswesen

Ausschuss Umwelt/Technik am: 06.11.2023

Stadtrat am: **11.12.2023**

Beschlussgegenstand

Beratung und Beschlussfassung zur Satzung der Stadt Altenberg für den Friedhof Altenberg, den anonymen Urnenhain Altenberg und für städtische Gebäude und Einrichtungen auch auf kirchlichen Friedhöfen in der Stadt Altenberg (Friedhofssatzung)

Der Stadtrat/ Ausschuss U/T/ Verwaltungsausschuss beschließt:

die vorberatedene Satzung der Stadt Altenberg für den Friedhof Altenberg, den anonymen Urnenhain Altenberg und für städtische Gebäude und Einrichtungen auch auf kirchlichen Friedhöfen in der Stadt Altenberg (Friedhofssatzung) auf Basis des Satzungsentwurfes der Verwaltung und aufgrund der Beschlussempfehlung des Ausschusses Umwelt/Technik vom 06.11.2023.

Befangenheit gemäß § 20 SächsGemO lag nicht vor.

Finanzielle Auswirkungen (in €) **keine** einmalige periodisch wiederkehrende
Einnahme
im Ergebnishaushalt
im Finanzhaushalt

Begründung/Sachverhalt:

Die Stadt Altenberg als Friedhofsträgerin verwaltet den Friedhof in Altenberg, inkl. anonymen Urnenhain und ist zudem ganz oder teilweise zuständig für diverse Trauerhallen auch auf kirchlichen Friedhöfen im Gemeindegebiet der Stadt Altenberg. Für die Benutzung dieser Einrichtungen besteht eine Satzungsregelung (Friedhofsatzung). Zur Erhebung der Gebühren dieser Einrichtungen besteht zudem eine weitere Satzungsregelung (Friedhofsgebührensatzung).

Im Zuge der pflichtgemäßen Gebührenkalkulation zur Friedhofsatzung (weiterer TOP) wurde die Notwendigkeit erkannt, die bisherige Friedhofsatzung zu überarbeiten. Grund hierfür sind Bestattungsformen, die in der aktuell gültigen Satzung noch keine Berücksichtigung finden oder nicht angeboten werden können. Darüber hinaus wurden allgemeine Regelungen zur Benutzung des Friedhofs und der einzelnen Grabanlagen überarbeitet und angepasst. Diese überarbeitete Friedhofsatzung enthält nunmehr abschließende Regelungen für alle Einrichtungen und Bestattungsmöglichkeiten, Grabgestaltung etc. der Stadt Altenberg.

Neben der Überarbeitung der Friedhofsatzung standen insbesondere die Friedhofsgebühren im Mittelpunkt. Daher wurde ein externes Büro (B & P Steuerberatung) mit der Erstellung einer Kostenkalkulation für alle Einrichtungen beauftragt. Das Ergebnis hieraus ist in der zugehörigen Satzung eingeflossen. Die sich ergebenden Änderungen für die Friedhofsatzung wurden bei der Überarbeitung vollumfänglich berücksichtigt.

Die Satzung wurde im Ausschuss Umwelt/Technik am 06.11.2023 vorberaten und einstimmig zur Beschlussempfehlung für den Stadtrat beschlossen.

Für die Erstellung der Friedhofsatzung und der Friedhofsgebührensatzung wurden, neben zu übernehmenden Friedhofsregelungen (alt) zusätzlich eine Mustersatzung und Satzungen vergleichbarer Kommunen herangezogen.

Anlagen zur Beschlussfassung:

- Entwurf Friedhofsatzung
- Gegenüberstellung Änderungen Friedhofsatzung

Abstimmung erfolgte mit:

SB Friedhofswesen

Gesetzliche Grundlagen (Gesetze, Beschlüsse u. ä.) der Beschlussfassung:

- Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)
- Sächsisches Bestattungsgesetz (SächsBestG)

Verteiler für Vorlage:

Bürgermeister
Stadträte
Amtsleiter
Leiterin SG 3

Verteiler für Beschlüsse:

Bürgermeister
Amtsleiter
Leiterin SG 3


Wiesenberg
Bürgermeister

Friedhofssatzung vom 14.11.2017	Friedhofssatzung vom XX.XX.2023
<p>Inhaltsübersicht:</p> <p>Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 1 Geltungsbereich § 2 Friedhofszweck § 3 Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung</p> <p>Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften</p> <p>§ 4 Öffnungszeiten § 5 Verhalten auf dem Friedhof § 6 Grabmal- und Bepflanzungsordnung § 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof</p> <p>Abschnitt 3: Bestattungsvorschriften</p> <p>§ 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit § 9 Säрге, Urnen und Trauergebände § 10 Ausheben der Gräber, Grabgewölbe § 11 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung § 12 Umbettungen § 13 Ruhezeiten</p> <p>Abschnitt 4: Grabstätten</p> <p>§ 14 Arten von Grabstätten und Nutzungsrechte § 15 Reihengrabstätten § 16 Wahlgrabstätten § 17 Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten § 18 Benutzung von Wahlgrabstätten § 19 Gemeinschaftsgrabanlagen § 20 Ehrengabstätten</p> <p>Abschnitt 5: Gestaltung der Grabstätten</p> <p>§ 21 Friedhofs- und Belegungsplan, Baumbestand § 22 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten, Verkehrssicherheit § 23 Verantwortliche, Pflichten § 24 Grabpflegeverträge § 25 Grabmale § 26 Errichtung und Instandhaltung der Grabmale § 27 Verzeichnis geschützter Grabmale und Bauwerke § 28 Entfernung von Grabmalen</p> <p>Abschnitt 6: Bestattungen und Feiern</p> <p>§ 29 Benutzung von Trauerhallen bzw. -räumen § 30 Bestattungs- und Beisetzungsfeiern</p> <p>Abschnitt 7: Schlussbestimmungen</p> <p>§ 31 Alte Rechte § 32 Haftungsausschluss</p>	<p>Inhaltsübersicht</p> <p>I. Allgemeine Vorschriften</p> <p>§ 1 Geltungsbereich § 2 Friedhofszweck § 3 Begriffsbestimmungen § 4 Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung</p> <p>II. Ordnungsvorschriften</p> <p>§ 5 Öffnungszeiten § 6 Verhalten auf dem Friedhof § 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof, Dienstleistungserbringer</p> <p>III. Bestattungsvorschriften</p> <p>§ 8 Allgemeines § 9 Beschaffenheit von Särgen, Urnen und Trauergebänden § 10 Ausheben der Gräber § 11 Ruhezeit § 12 Belegung, Wiederbelegung und Graböffnung § 13 Ausgrabungen und Umbettungen</p> <p>IV. Grabstätten</p> <p>§ 14 Allgemeines § 15 Wahlgrabstellen § 16 Nutzungsrecht an Wahlgrabstellen § 17 Urnengemeinschaftsgrabanlagen § 18 Ehrengabstellen</p> <p>V. Gestaltung der Grabstätten</p> <p>§ 19 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze § 20 Friedhofs- und Belegungsplan, Baumbestand § 21 Verzeichnis geschützter Grabmale und Bauwerke § 22 Verantwortliche und Pflichten</p> <p>VI. Grabmale</p> <p>§ 23 Grabmale § 24 Errichtung und Instandhaltung der Grabmale § 25 Entfernung von Grabmalen</p> <p>VII. Bestattungen und Feiern</p> <p>§ 26 Benutzung von Trauerhallen § 27 Bestattungs- und Beisetzungsfeiern</p> <p>VIII. Schlussbestimmungen</p> <p>§ 28 Alte Rechte § 29 Haftungsausschluss § 30 Gebühren § 31 Ordnungswidrigkeiten § 32 In-Kraft-Treten</p>

<p>§ 33 Gebühren § 34 Ordnungswidrigkeiten § 35 Gleichstellungsklausel § 36 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p>	
<p>Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 1 Geltungsbereich Diese Friedhofssatzung gilt für den Friedhof Altenberg (einschl. Trauerhalle), den anonymen Urnenhain Altenberg (beide nachfolgend tlw. auch nur noch Friedhof genannt) und für die in städtischer Zuständigkeit befindlichen Gebäude und Einrichtungen (Trauerhallen bzw. -räume u. dgl.) auf den kirchlichen Friedhöfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geising - Fürstenau - Fürstenwalde - Lauenstein - Liebenau - Schellerhau 	<p>I. Allgemeine Vorschriften</p> <p>§ 1 Geltungsbereich Diese Friedhofssatzung gilt für den Friedhof Altenberg (einschl. Trauerhalle), den anonymen Urnenhain Altenberg (beide nachfolgend teilweise nur noch Friedhof genannt) und für die in städtischer Zuständigkeit befindlichen Gebäude und Einrichtungen (Trauerhallen) auf den kirchlichen Friedhöfen: Geising, Fürstenau, Fürstenwalde, Lauenstein, Liebenau und Schellerhau.</p>
<p>§ 2 Friedhofszweck (1) Die in § 1 genannten Stätten und Einrichtungen werden als öffentliche Einrichtungen der Stadt Altenberg betrieben. Sie dienen der Bestattung Verstorbener und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen. (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die</p> <ol style="list-style-type: none"> a) bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Altenberg waren oder b) bei ihrem Ableben ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden. <p>(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung (Erlaubnis) der Stadt Altenberg. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.</p>	<p>§ 2 Friedhofszweck (1) Die in § 1 genannten Stätten und Einrichtungen werden als öffentliche Einrichtungen der Stadt Altenberg betrieben. Sie dienen der Bestattung Verstorbener und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen. (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die</p> <ol style="list-style-type: none"> a) bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Altenberg waren oder b) bei ihrem Ableben ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden. <p>(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung (Erlaubnis) der Stadt Altenberg. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht</p>
<p>§ 35 Gleichstellungsklausel</p> <p>Alle Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.</p>	<p>§ 3 Begriffsbestimmungen</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Verfügungsberechtigter oder Nutzungsberechtigter im Sinne dieser Satzung ist der Inhaber der Grabstelle. Der Verfügungsberechtigte bzw. Nutzungsberechtigte oder dessen Rechtsnachfolger ist Träger der Nutzungsrechte. (2) Dienstleistungserbringer im Sinne dieser Satzung sind Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende, die typischerweise auf dem Friedhof tätig werden.

	<p>(3) Die Bezeichnung Grabstätte oder Grabstelle umfasst ein oder mehrere Grablager.</p> <p>(4) Mit der Verwendung der männlichen Form zum Zwecke der Personifizierung sind Frauen und Männer sowie das diverse Geschlecht in dieser Satzung gleichermaßen angesprochen; eine Diskriminierung wegen des Geschlechts und der sexuellen Identität ist damit nicht bezweckt.</p>
<p>§ 3 Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung</p> <p>(1) Die Stadt Altenberg kann bestimmen, dass</p> <p>a) auf dem Friedhof oder Teilen davon keine Nutzungsrechte mehr überlassen werden (Nutzungsbeschränkung),</p> <p>b) der Friedhof oder Teile davon für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung),</p> <p>c) der Friedhof oder Teile davon einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).</p> <p>(2) Im Fall der Nutzungsbeschränkung sind Bestattungen nur noch zulässig, soweit die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Nutzungsbeschränkung bestehenden Bestattungsrechte noch nicht ausgeübt worden sind (reservierte Bestattungsrechte). Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist lediglich zur Anpassung an die regelmäßige Ruhezeit zulässig.</p> <p>(3) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit im Fall einer Teilschließung des Friedhofs das Recht auf weitere Bestattungen in einer Wahlgrabstätte erlischt, kann dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte (Ersatzwahlgrabstätte) zur Verfügung gestellt werden, sowie die Umbettung bereits bestatteter Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers ermöglicht werden.</p> <p>(4) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren und es wird die volle Verkehrsfähigkeit des Grundstücks wiederhergestellt. Die Entwidmung eines Friedhofs oder eines Friedhofsteils ist erst nach seiner Schließung und nach Ablauf der Ruhezeit nach der letzten Bestattung sowie nach Ablauf aller Nutzungsrechte möglich.</p> <p>(5) Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung des Friedhofs oder Teilen davon werden öffentlich bekannt gegeben. Nutzungsberechtigte von Wahlgrabstätten erhalten einen schriftlichen Bescheid, sofern ihr Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.</p>	<p>§ 4 Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung</p> <p>(1) Der Friedhof, Friedhofsteile und einzelne Grabstellen können aus wichtigem öffentlichen Interesse nutzungsbeschränkt, geschlossen oder entwidmet werden. Durch Nutzungsbeschränkung können keine weiteren Nutzungsrechte mehr überlassen werden; durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung und kann einer anderen Verwendung zugeführt werden. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.</p> <p>(2) Im Fall der Nutzungsbeschränkung sind Bestattungen nur noch zulässig, soweit die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Nutzungsbeschränkung bestehenden Bestattungsrechte noch nicht ausgeübt worden sind. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist lediglich zur Anpassung an die regelmäßige Ruhezeit zulässig.</p> <p>(3) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.</p> <p>(4) Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.</p> <p>(5) Die Stadt kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.</p> <p>(6) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Verfügungsberechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Verfügungsberechtigten möglich.</p>

<p>(6) Umbettungstermine werden einen Monat vorher in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.</p> <p>(7) Ersatzgrabstätten werden vom Friedhofsträger auf seine Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhof hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des bestehenden Nutzungsrechtes.</p>	
<p>Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften</p> <p>§ 4 Öffnungszeiten Der Friedhof ist während der durch die Stadt Altenberg festgesetzten Zeiten geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch die Stadt getroffen werden.</p>	<p>I. Ordnungsvorschriften</p> <p>§ 5 Öffnungszeiten</p> <p>(1) Der Friedhof ist während der durch die Stadt Altenberg festgesetzten Zeiten geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch die Stadt getroffen werden.</p> <p>(2) Ein Betreten und Benutzen des Friedhofes außerhalb dieser Öffnungszeiten ist nicht gestattet.</p> <p>(3) Die Stadt kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.</p>
<p>§ 5 Verhalten auf dem Friedhof</p> <p>(1) Die Friedhofsbesucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Stadt Altenberg als Friedhofsträgerin beziehungsweise des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 7 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.</p> <p>(2) Innerhalb des Friedhofs bzw. bei der Benutzung von zugeordneten Einrichtungen ist nicht gestattet:</p> <p>a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge des Friedhofsträgers und Fahrzeuge, die im Auftrag des Friedhofsträgers eingesetzt werden,</p> <p>b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, nicht genehmigte gewerbliche Dienste oder nicht angezeigte Dienstleistungen anzubieten oder dafür zu werben,</p> <p>c) Dienstleistungen oder störende Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nähe einer Bestattung oder Beisetzung auszuführen,</p>	<p>§ 6 Verhalten auf dem Friedhof</p> <p>(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Friedhofsträgerin und des Friedhofspersonals sind zu befolgen.</p> <p>(2) Kinder unter 7 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.</p> <p>(3) Auf dem Friedhof bzw. bei der Benutzung von zugeordneten Einrichtungen ist im Hinblick auf Abs. 1 insbesondere nicht gestattet,</p> <p>a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z. B. Rollschuhen, Inlineskater), soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist, ausgenommen Kinderwagen, Rollator und Rollstühle, zu befahren;</p> <p>b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie das Anbieten von Dienstleistungen;</p> <p>c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;</p> <p>d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, ohne Genehmigung der Friedhofsträgerin, außer zu privaten Zwecken;</p>

<p>d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten beziehungsweise ohne Zustimmung des Friedhofs trügers gewerbsmüßig zu fotografieren zu filmen bzw. Tonaufzeichnungen zu fertigen,</p> <p>e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,</p> <p>f) den Friedhof und seine Anlagen und Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,</p> <p>g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,</p> <p>h) Tiere mitzubringen; ausgenommen sind Blindenhunde,</p> <p>i) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungsfeiern ohne Genehmigung des Friedhofstrügers abzuhalten,</p> <p>j) Gläser, Blechdosen und ähnliche Behältnisse als Vasen oder Schalen zu verwenden,</p> <p>k) Unkrautvertilgungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel, Pestizide sowie ätzende Steinreiniger zu verwenden,</p> <p>l) Gießkannen, Gartengeräte und Materialien jeglicher Art auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in Anpflanzungen aufzubewahren,</p> <p>m) Ruhebänke neben Grabstellen oder in deren Nähe aufzustellen.</p> <p>Der Friedhofstrüger ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Buchstaben j), l), m) unpassende Gegenstände entfernen zu lassen.</p> <p>(3) Von den Bestimmungen des Absatzes 2 kann der Friedhofstrüger Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des Friedhofs und dieser Satzung vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig beim Friedhofstrüger einzuholen.</p>	<p>e) Druckschriften zu verteilen, es sei denn, sie dienen der Durchführung von Trauerfeiern;</p> <p>f) Abraum und Abfälle, aller Art, die aus Betätigung im Friedhofsgelände stammen, außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern und zu entsorgen;</p> <p>g) Abraum und Abfälle, die nicht aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, auf dem Friedhofsgelände abzulagern und zu entsorgen;</p> <p>h) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken unberechtigt zu übersteigen, Grabstellen und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten;</p> <p>i) Ansprachen, musikalische Darbietungen und Rundfunk- und Musikgeräte aller Art außerhalb von Bestattungsfeiern durchzuführen oder zu betreiben;</p> <p>j) zu lärmern und zu spielen sowie zu lagern;</p> <p>k) Tiere mitzubringen; ausgenommen sind Blindenhunde;</p> <p>l) Gläser, Blechdosen und ähnliche Behältnisse als Vasen oder Schalen zu verwenden,</p> <p>m) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel, Pestizide sowie ätzende Steinreiniger zu verwenden,</p> <p>n) Gießkannen, Gartengeräte und Materialien jeglicher Art auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in Anpflanzungen aufzubewahren,</p> <p>o) Ruhebänke neben Grabstellen oder in deren Nähe aufzustellen,</p> <p>p) Grabschmuck jeglicher Art bei Grabstellen anzubringen, bei denen dies vollständig oder teilweise ausgeschlossen ist (§ 20 gilt entsprechend).</p> <p>Die Friedhofstrügerin ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Buchstaben l), n), o) und p) unpassende Gegenstände entfernen zu lassen.</p> <p>(4) Die Stadt kann Ausnahmen im Einzelfall oder dauerhaft zustimmen, soweit diese mit dem Zweck des Friedhofs und dieser Satzung vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind min. 14 Tage vorab bei der Friedhofstrügerin einzuholen.</p> <p>(5) Totengedenkfeiern sind 14 Tage vorher bei der Stadt zur Zustimmung anzumelden.</p> <p>(6) Personen, die den Grundsätzen in Abs. 1 bis 3 zuwiderhandeln, können mündlich oder schriftlich des Friedhofes verwiesen werden.</p>
<p>§ 6 Grabmal- und Bepflanzungsordnung Für die Gestaltung der Grabstätten (Grabmal, gärtnerische Gestaltung und dergleichen) kann der Friedhofstrüger eine gesonderte Ordnung erlassen.</p>	<p>(ersatzlos weggefallen)</p>

<p>§ 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof</p> <p>(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter, andere Gewerbetreibende und sonstige Dienstleistungserbringer (im Folgenden: Gewerbetreibende) bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof eine vorherige Zulassung durch Friedhofsträger. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen.</p> <p>(2) Der Gewerbetreibende muss in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sein und hat dem Friedhofsträger nachzuweisen, dass er einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt. Wird ein Antrag auf Zulassung nach Abs. 1 gestellt, ist die Zuverlässigkeit durch geeignete Unterlagen (zum Beispiel bei Handwerkern durch den Nachweis der Eintragung in die Handwerksrolle oder bei Gärtnern durch den Nachweis der Anerkennung durch die Landwirtschaftskammer) nachzuweisen.</p> <p>(3) Der Gewerbetreibende hat die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen (zum Beispiel eine Grabmal- und Bepflanzungsordnung) schriftlich anzuerkennen und zu beachten.</p> <p>(4) Der Friedhofsträger stellt für jeden Gewerbetreibenden nach Absatz 1 einen schriftlichen Berechtigungsbeleg aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszustellen. Der Berechtigungsbeleg und der Bedienstetenausweis sind dem Friedhofsträger beziehungsweise dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.</p> <p>(5) Der Gewerbetreibende haftet für alle Schäden, die er oder seine Bediensteten im Zusammenhang mit der Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Entstehen durch Verletzung der Verkehrssicherungspflichten Schäden bei Dritten, hat der Nutzungsberechtigte den Friedhofsträger von der Haftung freizustellen.</p> <p>(6) Gewerbliche Arbeiten und Dienstleistungen auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofs, jedoch spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und an Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Der Friedhofsträger kann eine Verlängerung der Arbeitszeit zulassen. § 5 Absatz 2 Buchstabe c) bleibt unberührt.</p> <p>(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den vom Friedhofsträger genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-,</p>	<p>§ 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof, Dienstleistungserbringer</p> <p>(1) Dienstleistungserbringer bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit eine vorherige Zustimmung durch die Friedhofsträgerin. Die Zustimmung ist formlos zu beantragen.</p> <p>(2) Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten, die auf dem Friedhof tätig werden, haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Dienstleistungserbringer sowie ihre Bediensteten haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof und mit den von ihnen errichteten Grabmalen und sonstigen Anlagen schuldhaft verursachen.</p> <p>(3) Unbeschadet § 6 Abs. 3 Buchst. c) sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof grundsätzlich nur von Montag bis Freitag in der Zeit von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr zulässig. In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.</p> <p>(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Arbeitsgeräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.</p> <p>(5) Dienstleistungserbringern, die trotz mündlicher oder schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften des Abs. 1 bis 3 verstoßen, kann die Stadt ein weiteres Tätigwerden auf dem Friedhof untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.</p>
---	---

<p>Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden. (8) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden nach Abs. 1, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatz 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.</p>	
<p>Abschnitt 3: Bestattungsvorschriften</p> <p>§ 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit (1) Eine auf dem Friedhof gewünschte Bestattung ist beim Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigungen des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnis-scheines der Ordnungsbehörde rechtzeitig anzumelden. (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. (3) Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.</p>	<p style="text-align: center;">II. Bestattungsvorschriften</p> <p>§ 8 Allgemeines (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die gesetzlichen Fristen sind einzuhalten. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen, die Sterbeurkunde ist beizufügen. Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Grabstelle beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen. (2) Die Stadt setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit dem Auftraggeber fest. § 10 Abs. 3 SächsBestG bleibt unberührt.</p>
<p>§ 9 Säрге, Urnen und Trauergebände (1) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Das Verwenden von mit bioziden Holzschutzmitteln behandelten Särgen, das Verwenden von Särgen aus Tropenholz und die Verwendung von paradichlorbenzolhaltigen Duftsteinen ist nicht gestattet und muss vom Friedhofsträger zurückgewiesen werden. (2) Säрге sollen höchstens 2,10 m lang, im Mittelmaß 0,65 m hoch und 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. (3) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig. (4) Urnenkapseln müssen aus zersetzbarem Material sein. Das gilt auch für Überurnen, sofern es sich um eine unterirdische Bestattung handelt. Bei oberirdischen Bestattungen sind Überurnen aus zersetzbarem Material nicht zulässig. (5) Trauergebände und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Gebände und Kränze sind nach der Trauerfeier durch die anliefernden Gärtner oder Bestatter beziehungsweise durch die Angehörigen oder Nutzungsberechtigten wieder abzuholen</p>	<p>§ 9 Beschaffenheit von Särgen, Urnen und Trauergebänden (1) Die Leiche muss in einem festen, gut abgedichteten und aus umweltgerechten abbaubaren Material bestehenden Sarg gelegt werden. Säрге, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Das Verwenden von mit bioziden Holzschutzmitteln behandelten Särgen, das Verwenden von Särgen aus Tropenholz und die Verwendung von paradichlorbenzolhaltigen Duftsteinen ist nicht gestattet und muss von der Friedhofsträgerin zurückgewiesen werden. (2) Sollen bei den Verstorbenen Wertgegenstände verbleiben, so ist dies der Stadt rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. Seitens der Stadt wird für diese Wertgegenstände keine Haftung übernommen. (3) Die Säрге sollen höchstens 2,10 m lang, 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Stadt bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. (4) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig (5) Hatte der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 6 Infektionsschutzgesetz gelitten oder besteht ein solcher Verdacht und</p>

	<p>geht von der Leiche eine Ansteckungsgefahr aus, ist der Sarg entsprechend zu kennzeichnen.</p> <p>(6) Es dürfen nur Aschekapseln und bei unterirdischen Bestattungen Schmuckurnen und sonstige Urnen verwendet werden, deren Material innerhalb der Ruhezeit, die für die entsprechende Bestattung gilt, umweltgerecht abbaubar sind. Bei oberirdischen Bestattungen sind Überurnen aus zersetzbarem Material unzulässig. Die Stadt kann vom Bestatter eine Unbedenklichkeitserklärung für die von ihm verwendeten Materialien fordern.</p> <p>(7) Säрге und Urnen, die den vorgenannten Anforderungen nicht entsprechen, können zurückgewiesen werden.</p> <p>(8) Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Gebinde und Kränze sind mit dem Verwelken, jedoch spätestens drei Wochen nach der Trauerfeier durch die anliefernden Gärtner oder Bestatter beziehungsweise durch die Angehörigen oder Verfügungsberechtigten wieder abzuholen bzw. zu entsorgen.</p>
<p>§ 10 Ausheben der Gräber, Grabgewölbe</p> <p>(1) Die Gräber werden von Beauftragten des Friedhofsträgers oder einem dazu berechtigten Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder zugefüllt.</p> <p>(2) Die Erdüberdeckung der einzelnen Gräber beträgt von der Oberkante des Sarges bis zur Erdoberfläche (ohne Hügel) mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante einer Urne mindestens 0,50 m.</p> <p>(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.</p> <p>(4) Das Ausmauern von Gräbern und das Einsetzen von Grabkammern sind unzulässig.</p> <p>(5) Vorhandene Gewölbegräber dürfen grundsätzlich nicht weiter belegt werden, es sei denn, dass die Gewölbe entfernt und verfüllt werden. Der Friedhofsträger kann hiervon Ausnahmen zulassen.</p> <p>(6) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben der Gräber entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch den Friedhofsträger entfernt werden müssen, hat der Nutzungsberechtigte die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten.</p>	<p>§ 10 Ausheben der Gräber</p> <p>(1) Die Gräber werden von der Friedhofsträgerin oder von Beauftragten der Friedhofsträgerin ausgehoben und wieder geschlossen.</p> <p>(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.</p> <p>(3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.</p> <p>(4) Das Ausmauern von Gräbern und das Einsetzen von Grabkammern (Gruft) ist unzulässig.</p> <p>(5) Vorhandene Gräfte sollen grundsätzlich nicht weiter belegt werden, es sei denn, dass diese entfernt und verfüllt werden. Die Friedhofsträgerin kann hiervon Ausnahmen zulassen.</p> <p>(6) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben der Gräber entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsträgerin entfernt werden müssen, hat der Nutzungsberechtigte die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten.</p>
<p>§ 13 Ruhezeiten</p> <p>(1) Die Ruhezeit bei Sargbestattungen und Urnenbeisetzungen beträgt 20 Jahre. Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt davon abweichend für Kinder, die tot geboren oder vor Vollendung des 2. Lebensjahres gestorben sind, 10 Jahre. Längere Ruhezeiten kann der Friedhofsträger jederzeit festlegen.</p>	<p>§ 11 Ruhezeit</p> <p>(1) Die Ruhezeit für Leichen und Urnen beträgt 20 Jahre. Bei Verstorbenen bis zum vollendeten 2. Lebensjahr beträgt die Ruhezeit 10 Jahre.</p> <p>(2) Grabstätten dürfen erst nach Ablauf der festgelegten Ruhezeit wiederbelegt oder anderweitig verwendet werden.</p>

<p>(2) Grabstätten dürfen erst nach Ablauf der festgelegten Ruhezeit wiederbelegt oder anderweitig verwendet werden.</p>	
<p>§ 11 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung</p> <p>(1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine verstorbene Mutter mit ihrem gleichzeitig verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.</p> <p>(2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgelegten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.</p> <p>(3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste aufgefunden werden, sind diese sofort mindestens 0,30 m unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verweste Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und für künftige Nutzung als Bestattungsstätte zu sperren.</p> <p>(4) Das Ausgraben einer Leiche und das Öffnen eines Grabes bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers und - soweit das Landesrecht dies vorsieht - der Genehmigung der zuständigen staatlichen Behörde. Dies gilt nicht für eine durch richterlichen Beschluss angeordnete Leichenschau.</p>	<p>§ 12 Belegung, Wiederbelegung und Graböffnung</p> <p>(1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine verstorbene Mutter mit ihrem gleichzeitig verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.</p> <p>(2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgelegten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.</p> <p>(3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste aufgefunden werden, sind diese sofort mindestens 0,30 m unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verweste Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und für künftige Nutzung als Bestattungsstätte zu sperren.</p> <p>(4) Das Ausgraben einer Leiche und das Öffnen eines Grabes bedürfen der Genehmigung der Friedhofsträgerin und - soweit das Landesrecht dies vorsieht - der Genehmigung der zuständigen staatlichen Behörde. Dies gilt nicht für eine durch richterlichen Beschluss angeordnete Leichenschau.</p>
<p>§ 12 Umbettungen</p> <p>(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.</p> <p>(2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der Erlaubnis des Friedhofsträgers. Dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung zu einer Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Die Erlaubnis wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt. Soweit Landesrecht im ersten Jahr der Ruhezeit eine Umbettung zulässt, ist zusätzlich ein dringendes öffentliches Interesse erforderlich. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte oder Umbettungen aus Gemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig; ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen. § 3 Absatz 2 und 3 bleiben unberührt.</p> <p>(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste dürfen nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers in belegte Grabstätten umgebettet werden.</p> <p>(4) Die Erlaubnis zur Umbettung wird aufgrund eines schriftlichen Antrags erteilt. Antragsberechtigt ist</p> <p style="padding-left: 20px;">a) bei Umbettungen aus Reihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen,</p>	<p>§ 13 Ausgrabungen und Umbettungen</p> <p>(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.</p> <p>(2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsträgerin. Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. § 4 Abs. 6 bleibt unberührt.</p> <p>(3) Ausgrabungen und Umbettungen werden in dem Zeitraum von 2 Wochen bis zu 6 Monaten nach dem Tode nicht zugelassen, sofern es sich nicht um Urnen handelt oder sofern die Ausgrabung oder Umbettung nicht richterlich angeordnet ist. Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen werden nicht zugelassen; ausgenommen sind Umbettungen vom Amts wegen.</p> <p>(4) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsträgerin in belegte Grabstätten umgebettet werden.</p> <p>(5) Alle Ausgrabungen und Umbettungen erfolgen nur auf Antrag: antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Grabstellen aller Art der Verfügungsberechtigte (§ 3 Abs. 1). Dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstelle zur Verfügung steht. Weiterhin muss die</p>

<p>b) bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist entweder der Nutzungsvertrag, eine Verleihungsurkunde oder die Grabnummerkarte beziehungsweise ein vom Friedhofsträger ausgestellter gleichwertiger Nachweis vorzulegen.</p> <p>(5) Die Durchführung der Umbettungen erfolgt durch vom Friedhofsträger hierzu mit einer Erlaubnis versehenen Berechtigten. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt.</p> <p>(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen und nicht durch den Friedhofsträger grob fahrlässig oder schuldhaft verursacht worden sind, hat der Antragsteller oder der Veranlasser zu tragen.</p> <p>(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.</p> <p>(8) Das Ausgraben von Leichen, Särgen, Aschen oder Urnen zu anderen Zwecken als der Umbettung bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.</p>	<p>Verfügungsberechtigung in geeigneter Form nachgewiesen werden. In den Fällen des § 22 Abs. 7 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 22 Abs. 6 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Urnengemeinschaftsgrabstellen umgebettet werden. Der Verfügungsberechtigte hat bei Umbettung einer Leiche die Zustimmung des zuständigen Gesundheitsamtes einzuholen.</p> <p>(6) Alle Ausgrabungen und Umbettungen werden von der Friedhofsträgerin oder deren Beauftragten durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Durchführung.</p> <p>(7) Neben der Zahlung der Gebühren für die Ausgrabung oder Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstellen und Anlagen durch eine Ausgrabung oder Umbettung zwangsläufig entstehen.</p> <p>(8) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Ausgrabung oder Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.</p> <p>(9) Das Ausgraben von Leichen, Särgen, Aschen oder Urnen zu anderen Zwecken als der Umbettung bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.</p>
<p style="text-align: center;">Abschnitt 4: Grabstätten</p> <p>§ 14 Arten von Grabstätten und Nutzungsrechte</p> <p>(1) Die vorhandenen Grabstätten werden unterschieden in:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen, b) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen, c) Urnenreihengräber d) Urnenwahlgräber, e) Urnengemeinschaftsanlagen ohne Kennzeichnung der einzelnen Grabstätte (anonymer Urnenhain), f) Urnengemeinschaftsanlagen (einschl. Kolumbarium) mit Kennzeichnung g) Ehrengrabstätten. <p>(2) Nutzungsrechte an Grabstätten werden nur unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.</p> <p>(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.</p> <p>(4) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird von der schriftlichen Anerkennung dieser Satzung sowie der Grabmal- und Bepflanzungsordnung, sofern der Friedhofsträger eine solche erlassen hat, abhängig gemacht.</p>	<p style="text-align: center;">III. Grabstätten</p> <p>§ 14 Allgemeines</p> <p>(1) Die Grabstellen bleiben Eigentum der Friedhofsträgerin. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.</p> <p>(2) Nutzungsrechte an Grabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles vergeben.</p> <p>(3) Die Grabstellen werden unterschieden in:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Wahlgrabstellen für Erdbestattungen, b) Urnenwahlgräber für Erdbestattungen, c) Urnengemeinschaftsanlagen ohne Kennzeichnung einzelner Grabstätten (anonymer Urnenhain), d) Urnengemeinschaftsanlagen, einschließlich Kolumbarium und Baumbestattung, e) Ehrengrabstätten. <p>(4) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstelle.</p> <p>(5) Mit dem Grabnutzungsrecht (§ 3 Abs. 1 Satz 2) entsteht ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis. Dieses Nutzungsverhältnis begründet ein Nutzungsrecht, wodurch sich die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätte ergibt. Eine vorfristige Rückgabe des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen kann die Friedhofsträgerin im begründeten Einzelfall zulassen.</p>

<p>(5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich für die Nutzungsberechtigten die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten. Eine vorfristige Rückgabe des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte ist grundsätzlichen nicht möglich. Ausnahmen kann der Friedhofsträger im begründeten Einzelfall zulassen.</p> <p>(6) Nutzungsberechtigte haben dem Friedhofsträger jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung ergeben, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.</p>	<p>(6) Die Änderung der Anschrift und des Namens von Verfügungsberechtigten (§ 3 Abs. 1 Satz 1) sind der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung ergeben, ist die Friedhofsträgerin nicht ersatzpflichtig.</p>
<p>§ 15 Reihengrabstätten</p> <p>(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Sargbestattungen oder Urnenbeisetzungen, die im Bestattungsfall der Reihe nach und einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.</p> <p>(2) Reihengräber werden eingerichtet für:</p> <p>a) Sargbestattungen; die Größe der Grabstätte beträgt 2,40 m mal 1,20 m; die Größe des Grabhügels beträgt Länge 1,80 m, Breite 0,90 m bei einer Höhe von bis zu 15 cm,</p> <p>b) Urnenbeisetzungen; die Größe der Grabstätte beträgt 1,00 m mal 1,00 m.</p> <p>(3) In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet beziehungsweise nur eine Urne beigesetzt werden.</p> <p>(4) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte erteilt der Friedhofsträger eine schriftliche Bestätigung. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.</p> <p>(5) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstelle erlischt mit Ablauf der in dieser Satzung festgelegten Ruhezeit. Ruhezeit und Nutzungsrecht können nicht verlängert werden.</p> <p>(6) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist sechs Monate vorher in ortsüblicher Weise öffentlich sowie durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.</p>	<p>(ersatzlos weggefallen)</p>
<p>§ 16 Wahlgrabstätten</p> <p>(1) Eine Wahlgrabstätte ist eine Grabstätte für eine Sargbestattung oder Urnenbeisetzung, an der der Erwerber ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren bzw. Belegung gemäß der in § 13 festgelegten Ruhezeit erwirbt und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.</p> <p>(2) Für Wahlgrabstätten gelten folgende Abmessungen:</p> <p>a) Sargbestattungen: Länge 2,40 m, Breite 1,20 m (Grabhügel: Länge 1,80 m, Breite 0,90 m, Höhe bis 15 cm)</p> <p>b) Urnenbestattungen (Erde): Länge 1,00 m, Breite 1,00 m</p> <p>c) Urnenbestattungen im Kolumbarium entsprechend der Aufnahmekapazität.</p>	<p>§ 15 Wahlgrabstellen</p> <p>(1) Wahlgrabstellen sind Grabstellen für Sarg- und Urnenbestattungen, an denen der Erwerber auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der in § 11 festgelegten Ruhezeiten erwirbt und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.</p> <p>(2) Es werden Wahlgrabstellen für Verstorbene eingerichtet für:</p> <p>a) Sargbestattungen; die Größe der Grabstätte beträgt 2,40 m mal 1,20 m; die Größe des Grabhügels beträgt Länge 1,80 m, Breite 0,90 m, Höhe bis 15 cm,</p> <p>b) Urnenbestattungen (Erde); die Größe der Grabstätte beträgt 1,00 m mal 1,00 m.</p>

<p>Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.</p> <p>(3) In einer Wahlgrabstätte darf bei Sargbestattungen nur eine Leiche bestattet werden. In einer Wahl-grabstätte ohne Sarg können bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Die für eine Urne bestimmte Min-destfläche beträgt 0,25 m². Für eine Doppelwahlgrabstätte ohne Sarg gilt die doppelte Belegungszahl.</p> <p>Beim Kolumbarium richtet sich die Anzahl der möglichen beizusetzenden Urnen nach der baulichen Größe des Kolumbariums und damit dessen Aufnahmekapazität.</p> <p>(4) Die Ruhezeit bei Wahlgrabstätten ergibt sich aus § 13. Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung der Wahlgrabstätte nicht zulässig.</p> <p>§ 18 Benutzung von Wahlgrabstätten</p> <p>(1) In Wahlgrabstätten können nur der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden.</p> <p>(2) Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Ehegatten, b) der Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft, c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister und Geschwisterkinder, d) die Ehegatten der unter Buchstabe c) bezeichneten Personen. <p>(3) Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene beigesetzt werden.</p>	<p>(3) In einer Wahlgrabstelle für Erdbestattungen ist möglich:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) bei Urnenwahlgrabstellen zwei Urnen beizusetzen, b) bei Erdwahlgrabstellen einen Sarg und eine Urne beizusetzen, c) bei Doppelwahlgrabstellen zwei Säрге und zwei Urnen beizusetzen <p>(4) In einer Wahlgrabstelle können nur der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Angehörige sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner b) Verwandte auf- und absteigender Linie <p>In Einzelfällen können auf Antrag des Verfügungsberechtigten auch andere Verstorbene beigesetzt werden. Hierzu bedarf es der Zustimmung der Friedhofsträgerin</p>
<p>§ 17 Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten</p> <p>(1) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles vergeben. Das Nutzungsrecht beginnt mit dem Tag der Zuweisung.</p> <p>(2) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte erteilt der Friedhofsträger eine schriftliche Bestätigung. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungs-zeit angegeben. Dabei wird darauf verwiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Friedhofssatzung richtet.</p> <p>(3) Mit Ablauf der Nutzungszeit erlischt das Nutzungsrecht. Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann es verlängert werden. Der Antrag ist vor Ablauf des Nutzungsrechts zu stellen. § 14 Absatz 3 bleibt unberührt.</p> <p>(4) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die Wahlgrabstätte zu verlängern. Bei mehrstelligen Grabstätten ist die Verlängerung für sämtliche Gräber der Grabstätten einheitlich vorzunehmen.</p> <p>(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich hingewiesen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht</p>	<p>§ 16 Nutzungsrecht an Wahlgrabstellen</p> <p>(1) Das Nutzungsrecht beginnt mit dem Tag der Bestattung und richtet sich nach der aktuell gültigen Friedhofssatzung. Hierüber erteilt die Friedhofsträgerin eine schriftliche Bestätigung. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben.</p> <p>(2) Mit Ablauf der Nutzungszeit erlischt das Nutzungsrecht. Auf Antrag des Verfügungsberechtigten kann es verlängert werden. Für den Wiedererwerb (Verlängerung) eines Nutzungsrechtes ist vor Ablauf der Nutzungszeit ein Antrag zu stellen. Dieser ist nur für die gesamte Wahlgrabstelle möglich. Die Friedhofsträgerin kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstellen ablehnen, insbesondere in Fällen gem. § 4.</p> <p>(3) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich - falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstelle - hingewiesen.</p> <p>(4) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung (Verlängerung) von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der</p>

bekannt oder kann er nicht ohne besonderen Aufwand ermittelt werden, ist durch öffentliche Bekanntmachung sowie für die Dauer von drei Monaten durch Hinweis auf der Grabstätte auf den Ablauf des Nutzungsrechtes hinzuweisen.

(6) Der Erwerber des Nutzungsrechtes soll schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.

(7) Trifft der Nutzungsberechtigte bis zu seinem Ableben keine Regelung nach Absatz 6, geht das Nutzungsrecht in der Reihenfolge der nächsten voll geschäftsfähigen Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten auf diese wie folgt über:

1. der Ehegatte oder der Lebenspartner nach dem Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG) vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3189, 3191), in der jeweils geltenden Fassung,
 2. die Kinder,
 3. die Eltern,
 4. die Geschwister,
 5. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft nach § 7 Abs. 3 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 3a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954, 2955), das zuletzt durch Artikel 8 und 9 des Gesetzes vom 2. März 2009 (BGBl. I S. 416, 429, 430) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 6. der sonstige Sorgeberechtigte,
 7. die Großeltern,
 8. die Enkelkinder,
 9. sonstige Verwandte bis zum 3. Grade,
 10. auf die nicht unter 1. bis 9. fallenden Erben.
- Kommt für die Verantwortlichkeit ein Paar (Nummern 3 und 7) oder eine Mehrheit von Personen (Nummern 2, 4, 8 und 9) in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren in der Verantwortlichkeit vor, es sei denn, die Verantwortlichen haben einvernehmlich eine andere Lösung getroffen. Sind

Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern. Bei mehrstelligen Grabstätten ist die Verlängerung für sämtliche Grablager der Grabstätten einheitlich vorzunehmen.

- (5) Sofern bis zum Ableben des Verfügungsberechtigten das Nutzungsrecht nicht durch Vertrag übertragen wurde, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die voll geschäftsfähigen Angehörigen des verstorbenen Verfügungsberechtigten mit der Zustimmung wie folgt über:
- a) Ehegatten/ eingetragenen Lebenspartner;
 - b) Kinder;
 - c) Eltern;
 - d) Geschwister;
 - e) Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft nach § 7 Abs. 3 Nr 3 i. V. m. Abs. 3a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954) in der jeweils gültigen Fassung.
 - f) Der sonstige Sorgeberechtigte
 - g) Großeltern;
 - h) Enkelkinder;
 - i) sonstige Verwandte bis zum 3. Grade;
 - j) die nicht unter a) bis i) fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis j) hat der jeweils älteste Nutzungsberechtigte Vorrang vor dem Jüngeren, es sei den die Verantwortlichen haben einvernehmlich eine andere Lösung gefunden.
- (6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Friedhofsträgerin eine von Abs. 5 abweichende Festlegung zugunsten einer anderen Person treffen. Der nach Abs. 5 Berechtigte ist vor Erteilung der Zustimmung anzuhören und seine Interessen sind bei der Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen.
- (7) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Hierfür erhält der neue Nutzungsberechtigte eine schriftliche Bestätigung der Friedhofsträgerin.
- (8) Abs. 5 gilt in den Fällen der Absätze 6 und 7 entsprechend.
- (9) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes ist die Grabstelle durch den Verfügungsberechtigten und auf dessen Kosten zu beräumen. Näheres ergibt sich aus § 25 Abs. 2.

<p>keine Angehörigen der Gruppen 1. bis 9. vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechtes auf eine andere Person ist mit Genehmigung des Friedhofsträgers ebenfalls möglich. Der dann jeweilige Rechtsnachfolger hat die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger schriftlich anzuzeigen.</p> <p>(8) Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen in Wahlgrabstätten nicht verlangt werden.</p> <p>(9) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit oder wird die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird.</p> <p>(10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur einheitlich für die gesamte Grabstätte möglich.</p>	
<p>§ 19 Gemeinschaftsgrabanlagen</p> <p>(1) Gemeinschaftsgrabanlagen sind Grabstätten, auf denen mehrere Urnenbeisetzungen vorgenommen werden können. Die Namen und Daten der Verstorbenen sind entweder auf einem gemeinsamen Gedenkstein, einer in den Rasen ebenerdig eingelassenen Gedenkplatte oder in sonstiger geeigneter Weise vermerkt. Davon ausgenommen ist die Urnengemeinschaftsanlage ohne Kennzeichnung der einzelnen Grabstätte (anonymer Urnenhain).</p> <p>(2) Anonyme Erdbestattungen ohne Angaben der Namen der Verstorbenen an oder auf der Grabstelle sowie das Verstreuen von Asche von Verstorbenen sind unzulässig.</p> <p>(3) Die Grabgestaltung und -pflege der Gemeinschaftsgrabanlagen erfolgt allein in Zuständigkeit des Friedhofsträgers. Eine individuelle Mitgestaltung ist unzulässig.</p>	<p>§ 17 Urnengemeinschaftsgrabanlagen</p> <p>(1) Urnengemeinschaftsgrabanlagen sind Grabstellen in denen für die Dauer der Ruhezeit je nach Grabanlage mehrere Urnen beigesetzt werden können. Die Beisetzung erfolgt einzeln nacheinander.</p> <p>(2) Es werden Urnengemeinschaftsgrabanlagen für Verstorbene eingerichtet für:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Kolumbarium b) Bestattung an einem Baum (Baumbestattung) c) Gemeinschaftsreihengrab d) Anonymer Urnenhain <p>(3) Die Aufnahme der Urnen in Urnengemeinschaftsgrabanlagen erfolgt</p> <ol style="list-style-type: none"> a) im Kolumbarium oder bei der Baumbestattung entsprechend der baulichen Größe und Aufnahmekapazität (max. zwei Urnen); b) im Gemeinschaftsreihengrab oder anonymen Urnenhain je eine Urne (bis max. zwei Urnen). <p>(4) Die Namen und Daten der Verstorbenen sind</p> <ol style="list-style-type: none"> a) bei dem Kolumbarium auf der Gedenkplatte; b) bei der Baumbestattung auf einer in den Rasen ebenerdig eingelassenen Gedenkplatte; c) bei dem Gemeinschaftsreihengrab auf einem gemeinsamen Gedenkstein oder in sonstiger geeigneter Weise vermerkt. Davon ausgenommen ist die Urnengemeinschaftsanlage ohne Kennzeichnung der einzelnen Grabstätte (anonymer Urnenhain).

	<p>Alternativ können bei a) oder b) anderweitige Beschriftungen nach schriftlicher Genehmigung der Friedhofsträgerin zugelassen werden.</p> <p>(5) Die Grabgestaltung- und pflege der Urnengemeinschaftsgrabanlagen erfolgt allein in Zuständigkeit der Friedhofsträgerin. Darüber hinaus gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Eine individuelle Mitgestaltung (mit Blumenschmuck) außerhalb der von der Friedhofsträgerin zugelassenen Bereiche ist ausgeschlossen. b) Die eigenständige Beräumung verwelkter Blumen etc. ist durch die Angehörigen vorzunehmen. c) Die Verwendung von Kunststoffen als Grabschmuck ist untersagt. Dies gilt insbesondere für Plastikblumen, Plastiktöpfe und Plastikschaalen. <p>(6) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstellen entsprechend auch für Urnengemeinschaftsgrabanlagen.</p>
<p>§ 20 Ehrengrabstätten</p> <p>(1) Die Zuerkennung, die Anlage und Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt dem Friedhofsträger.</p> <p>(2) Gräber der Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber regelt das Gräbergesetz.</p> <p>(3) Gedenkfeiern bedürfen des Einvernehmens des Friedhofsträgers.</p>	<p>§ 18 Ehrengrabstellen</p> <p>(1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstellen obliegt ausschließlich der Friedhofsträgerin. Gräber der Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber regelt das Gräbergesetz.</p> <p>(2) Gedenkfeiern bedürfen des Einvernehmens der Friedhofsträgerin.</p>
<p style="text-align: center;">Abschnitt 5: Gestaltung der Grabstätten</p> <p>§ 22 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten, Verkehrssicherheit</p> <p>(1) Grabstätten sind unbeschadet eventueller Anforderungen aus der Grabmal- und Bepflanzungsordnung so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Sie dürfen nur bis höchstens zu einem Drittel der Fläche mit Platten, Kies mit Folienunterlage oder anderen den Boden verdichtenden und damit wasserundurchlässigen Materialien bedeckt werden.</p> <p>Bepflanzungen sind so zu gestalten, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die Pflanzen dürfen im ausgewachsenen Zustand in der Höhe 1,5 m und in der Breite die Grabstättengrenzen nicht überschreiten. Für die Bepflanzung sind ausschließlich standortgerechte und heimische Pflanzen zu verwenden.</p> <p>(2) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Dies gilt insbesondere für Plastikblumen, Plastiktöpfe und Plastikschaalen.</p> <p>(3) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide bei der Grabpflege sind verboten.</p>	<p style="text-align: center;">IV. Gestaltung der Grabstätten</p> <p>§ 19 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze</p> <p>(1) Jede Grabstelle ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.</p> <p>(2) Grabstellen dürfen nur bis höchstens zu einem Drittel der Fläche mit Platten, Kies mit Folienunterlage oder anderen den Boden verdichtenden und damit wasserundurchlässigen Materialien bedeckt werden.</p> <p>(3) Bepflanzungen sind so zu gestalten, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die Pflanzen dürfen im ausgewachsenen Zustand in der Höhe 1,5 m und in der Breite die Grabstättengrenzen nicht überschreiten. Für die Bepflanzung sind ausschließlich standortgerechte und heimische Pflanzen zu verwenden.</p> <p>(4) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist grundsätzlich untersagt. Dies gilt insbesondere für Plastikblumen, Plastiktöpfe und Plastikschaalen.</p> <p>(5) Die Verwendung von Grabkerzen und Laternen jeglicher Art sind auf dem Friedhof untersagt.</p>

<p>(4) Grabschmuck ist instand zu halten. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grübern zu entfernen.</p> <p>(5) Die Nutzungsberechtigten beziehungsweise die für die Grabstätte Verantwortlichen haben für die Verkehrssicherheit auf den Grabstätten zu sorgen. Aufforderungen des Friedhofsträgers zur Herstellung oder Wiederherstellung der Verkehrssicherheit haben sie unverzüglich auf eigene Kosten Folge zu leisten. Entstehen durch Verletzung der Verkehrssicherungspflichten Schäden bei Dritten, hat der Nutzungsberechtigte den Friedhofsträger von der Haftung freizustellen.</p>	<p>(6) Grabschmuck ist instand zu halten. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grübern zu entfernen.</p> <p>(7) Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Absätze 3 bis 5 unpassende Gegenstände entfernen zu lassen.</p>
<p>§ 21 Friedhofs- und Belegungsplan, Baumbestand</p> <p>(1) Der Friedhofsträger führt einen Friedhofs- und Belegungsplan. Gibt es auf dem Friedhof verschiedene Abteilungen, so werden diese im Belegungsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, entsprechend ausgewiesen.</p> <p>(2) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein dem Friedhofsträger. Entstehen dadurch Schäden an Grabstätten, haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.</p> <p>(3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Das Pflanzen von Bäumen auf Grabstätten ist untersagt.</p>	<p>§ 20 Friedhofs- und Belegungsplan, Baumbestand</p> <p>(1) Die Friedhofsträgerin führt einen Friedhofs- und Belegungsplan. Gibt es auf dem Friedhof verschiedene Abteilungen, so werden diese im Belegungsplan, entsprechend ausgewiesen.</p> <p>(2) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstellen obliegt allein die Friedhofsträgerin. Entstehen dadurch Schäden an Grabstellen, haftet die Friedhofsträgerin nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.</p> <p>(3) Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz. Das Pflanzen von Bäumen auf Grabstellen ist untersagt.</p>
<p>§ 27 Verzeichnis geschützter Grabmale und Bauwerke</p> <p>(1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs aus der früheren Zeit erhalten bleiben sollen, unterstehen dem Schutz des Friedhofsträgers. Sie erhalten Bestandsgarantie, falls sie nicht ohnehin als denkmalgeschützt gelten. Geschützte Grabmale und Bauwerke werden in einem Verzeichnis des Friedhofsträgers geführt.</p> <p>(2) Der Friedhofsträger kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Die zuständigen Denkmalbehörden sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.</p>	<p>§ 21 Verzeichnis geschützter Grabmale und Bauwerke</p> <p>(1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs aus der früheren Zeit erhalten bleiben sollen, unterstehen dem Schutz der Friedhofsträgerin. Sie erhalten Bestandsgarantie falls sie nicht ohnehin als denkmalgeschützt gelten. Geschützte Grabmale und Bauwerke werden in einem Verzeichnis der Friedhofsträgerin geführt.</p> <p>(2) Die Friedhofsträgerin kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Die zuständigen Denkmalbehörden sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.</p>
<p>§ 23 Verantwortliche, Pflichten</p> <p>(1) Für die Herrichtung, die Instandhaltung und die Verkehrssicherheit von Reihengrabstätten ist der Inhaber der Grabnummernkarte beziehungsweise der für die Bestattung Verantwortliche, von Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.</p> <p>(2) Für die Errichtung und jede wesentliche Änderung von Grabmalen oder baulichen Anlagen sowie einzelner Teile davon gilt § 25 Absatz 2. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabnummernkarte vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann der Friedhofsträger die Vorlage einer</p>	<p>§ 22 Verantwortliche und Pflichten</p> <p>(1) Für die Herrichtung, die Instandhaltung und die Verkehrssicherheit von Wahlgrabstätten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.</p> <p>(2) Verfügungsberechtigten haben für die Verkehrssicherheit auf den Grabstätten zu sorgen. Aufforderungen der Friedhofsträgerin zur Herstellung oder Wiederherstellung der Verkehrssicherheit haben sie unverzüglich auf eigene Kosten Folge zu leisten. Entstehen durch Verletzung der Verkehrssicherungspflichten Schäden bei Dritten, hat der Nutzungsberechtigte die Friedhofsträgerin von der Haftung freizustellen.</p>

<p>maßstäblichen Detailzeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.</p> <p>(3) Die Grabstätten sollten nach jeder Bestattung beziehungsweise nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes frühestmöglich, spätestens jedoch innerhalb sechs Monate ordnungsgemäß hergerichtet werden.</p> <p>(4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Gewerbetreibenden oder Dienstleister beauftragen. Dabei sind die Anforderungen des § 7 zu beachten.</p> <p>(5) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein für die Dauer von 6 Wochen angebrachter Hinweis auf der Grabstätte.</p> <p>(6) Wird die Aufforderung nicht befolgt, werden Reihengrabstätten vom Friedhofsträger nach Ablauf der gesetzten Frist abgeräumt, eingeebnet und eingesät. Die entstehenden Kosten bei Reihengräbern hat grundsätzlich der Inhaber der Grabkarte oder der Verantwortliche für die Bestattung zu tragen.</p> <p>(7) Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungs-berechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht entziehen. Grabmale und andere Baulichkeiten gehen ab dem Zeitpunkt des Nutzungsrechtsentzugs in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. Vor Entzug des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, haben noch einmal die entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein für die Dauer von 6 Wochen angebrachter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.</p> <p>(8) Der Friedhofsträger kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abräumt.</p> <p>(9) Weitere Gestaltungsvorschriften können sich aus einer etwaig zusätzlich erlassenen Grabmal- und Bepflanzungsordnung des Friedhofsträgers ergeben.</p>	<p>(3) Die Grabstätten sollten nach jeder Bestattung beziehungsweise nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes frühestmöglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten ordnungsgemäß hergerichtet werden.</p> <p>(4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Gewerbetreibenden oder Dienstleister beauftragen. Dabei sind die Anforderungen des § 7 zu beachten.</p> <p>(5) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsträgerin die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein für die Dauer von 6 Wochen angebrachter Hinweis auf der Grabstätte.</p> <p>(6) Bei Wahlgrabstätten kann die Friedhofsträgerin die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Verfügungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht entziehen. Grabmale und andere Baulichkeiten gehen ab dem Zeitpunkt des Nutzungsrechtsentzugs in die Verfügungsgewalt der Friedhofsträgerin über. Vor Entzug des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, haben noch einmal die entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein für die Dauer von 6 Wochen angebrachter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.</p> <p>(7) Wird die Aufforderung nicht befolgt, werden Grabstätten von der Friedhofsträgerin nach Ablauf der gesetzten Frist abgeräumt, eingeebnet und eingesät. Die entstehenden Kosten hat grundsätzlich der Inhaber der Nutzungsrechte oder der Verantwortliche für die Bestattung zu tragen.</p> <p>(8) Die Friedhofsträgerin kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abräumt.</p>
<p>§ 24 Grabpflegeverträge Für Grabpflegeverträge gilt der § 23 Abs. 4. Weiter kann im Ausnahmefall der Friedhofsträger gegen Zahlung eines von ihm festgelegten angemessenen Entgeltes die Verpflichtung übernehmen, längstens bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes im bestimmten Umfang für die Grabpflege zu sorgen. Ausgenommen von einer Regelungsmöglichkeit ist die Grabpflege für den anonymen Urnenhain, da diese generell dem Friedhofsträger obliegt.</p>	<p>(ersatzlos weggefallen)</p>

§ 25 Grabmale

- (1) Gestaltung und Inschrift von Grabmalen dürfen die Würde eines Friedhofes nicht verletzen.
- (2) Grabmale sollen aus Naturstein, Holz, geschmiedeten oder gegossenem Metall sein. Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grab. Ein zusätzliches liegendes Grabmal soll dem stehenden Grabmal in Material, Farbe, Bearbeitung und Schrift entsprechen. Das Verhältnis von Höhe zu Breite des Grabmales soll gleich oder größer als 2:1 sein.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und der damit zusammenhängenden baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. Mit der Durchführung dürfen nur Gewerbetreibende und Dienstleister beauftragt werden. Die Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere § 7, sind zu beachten.
- (4) Die Genehmigung ist vom Nutzungsberechtigten rechtzeitig vor der Vergabe des Auftrages und der Vorlage von maßstäblichen Zeichnungen und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift einzuholen. Über den Antrag entscheidet der Friedhofsträger unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage aller Unterlagen. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Genehmigung als erteilt.
- (5) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (6) Entspricht die Ausführung des Grabmales nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten eine Frist von drei Monaten zur Änderung oder Beseitigung des Grabmales gesetzt. Gleiches gilt, wenn Grabmale und Anlagen ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind. Hier wird dem Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten eine nachträgliche Beantragungsfrist von drei Monaten gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten von der Grabstelle entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt. Werden auch die zur Abholung abgeräumten und bereitgestellten Grabmale vom Nutzungsberechtigten innerhalb von drei Monaten nicht abgeholt, gehen sie in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. In diesem Fall kann der Friedhofsträger die Grabmale auf Kosten des Nutzungsberechtigten entsorgen lassen.
- (7) Bis zur Errichtung der endgültigen Grabmale dürfen provisorische Grabmale nur als naturlasierte Holzsteelen oder -kreuze, längstens bis zu zwei Jahren nach der Bestattung aufgestellt werden.

V. Grabmale

§ 23 Grabmale

- (1) Gestaltung und Inschrift von Grabmalen dürfen die Würde eines Friedhofes nicht verletzen.
- (2) Grabmale sollen aus Naturstein, Holz, geschmiedeten oder gegossenem Metall sein. Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grab. Ein zusätzliches liegendes Grabmal soll dem stehenden Grabmal in Material, Farbe, Bearbeitung und Schrift entsprechen. Das Verhältnis von Höhe zu Breite des Grabmales soll gleich oder größer als 2:1 sein.
- (3) Die Errichtung eines Grabmals ist Pflicht. Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und der damit zusammenhängenden baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsträgerin. Mit der Durchführung dürfen nur Gewerbetreibende und Dienstleister beauftragt werden, § 7 ist zu beachten.
- (4) Die Genehmigung ist vom Verfügungsberechtigten rechtzeitig vor der Vergabe des Auftrages und der Vorlage von maßstäblichen Zeichnungen und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift einzuholen. Über den Antrag entscheidet die Friedhofsträgerin unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage aller Unterlagen. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Genehmigung als erteilt.
- (5) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb von einem Jahr nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (6) Entspricht die Ausführung des Grabmales nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Verfügungsberechtigten eine Frist von drei Monaten zur Änderung oder Beseitigung des Grabmales gesetzt. Gleiches gilt, wenn Grabmale und Anlagen ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind. Hier wird dem Verfügungsberechtigten eine nachträgliche Beantragungsfrist von drei Monaten gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Verfügungsberechtigten von der Grabstelle entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt. Werden auch die zur Abholung abgeräumten und bereitgestellten Grabmale vom Verfügungsberechtigten innerhalb von drei Monaten nicht abgeholt, gehen sie in die Verfügungsgewalt der Friedhofsträgerin über. In diesem Fall kann die Friedhofsträgerin die Grabmale auf Kosten des Verfügungsberechtigten entsorgen lassen.
- (7) Bis zur Errichtung der endgültigen Grabmale dürfen provisorische Grabmale nur als naturlasierte Holzsteelen oder -kreuze, längstens bis zu zwei Jahren nach der Bestattung aufgestellt werden

§ 26 Errichtung und Instandhaltung der Grabmale

(1) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die beauftragten Gewerbetreibenden oder Dienstleister haben nach den Vorschriften der jeweils geltenden Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) die Grabmale und baulichen Anlagen zu planen, zu errichten und zu prüfen. Dabei sind die Grabsteine so zu fundamentieren, dass es nur zu geringen Setzungen kommen kann und Setzungen gegebenenfalls durch einen wirtschaftlich vertretbaren Aufwand korrigiert werden können. Der Übergabe eines Grabmales und von baulichen Anlagen an den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten hat eine Abnahmeprüfung vorauszugehen. Der Friedhofsträger kann überprüfen, ob die Arbeiten gemäß den genehmigten Vorlagen ausgeführt worden sind.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen muss die erforderliche Mindeststeinstärke bei Grabmalen bis 0,80 m Höhe 12 cm, über 0,80 m bis 1,20 m Höhe 14 cm und über 1,20 m bis 1,60 m Höhe 16 cm betragen. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe ist die Standfestigkeit statisch nachzuweisen. Zusätzlich gilt, dass bei Grabstätten, die an der Friedhofsmauer liegen, der Mindestabstand zwischen Friedhofsmauer und Grabmal 40 cm beträgt. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe gibt der Friedhofsträger den erforderlichen Mindestabstand gesondert vor.

(4) Für den verkehrssicheren Zustand eines Grabmales und seiner sonstigen baulichen Anlagen ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (zum Beispiel die Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Der Friedhofsträger ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.

(6) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der aus mangelhafter Standsicherheit oder durch das Umstürzen von Grabmalen,

§ 24 Errichtung und Instandhaltung der Grabmale

(1) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die beauftragten Gewerbetreibenden oder Dienstleister haben nach den Vorschriften der jeweils geltenden Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) die Grabmale und baulichen Anlagen zu planen, zu errichten und zu prüfen. Dabei sind die Grabsteine so zu fundamentieren, dass es nur zu geringen Setzungen kommen kann und Setzungen gegebenenfalls durch einen wirtschaftlich vertretbaren Aufwand korrigiert werden können. Der Übergabe eines Grabmales und von baulichen Anlagen an den Verfügungsberechtigten hat eine Abnahmeprüfung vorauszugehen. Die Friedhofsträgerin kann überprüfen, ob die Arbeiten gemäß den genehmigten Vorlagen ausgeführt worden sind.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen muss die erforderliche Mindeststeinstärke bei Grabmalen bis 0,80 m Höhe 12 cm, über 0,80 m bis 1,20 m Höhe 14 cm und über 1,20 m bis 1,60 m Höhe 16 cm betragen. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe ist die Standfestigkeit statisch nachzuweisen. Zusätzlich gilt, dass bei Grabstätten, die an der Friedhofsmauer liegen, der Mindestabstand zwischen Friedhofsmauer und Grabmal 40 cm beträgt. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe gibt der Friedhofsträger den erforderlichen Mindestabstand gesondert vor.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsträgerin auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (zum Beispiel die Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsträgerin nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsträgerin berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Friedhofsträgerin ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.

(5) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der aus mangelhafter Standsicherheit oder durch das Umstürzen von Grabmalen, Grabmalteilen oder einer baulichen Anlage verursacht wird. Sie stellen

<p>Grabmalteilen oder einer baulichen Anlage verursacht wird. Sie stellen den Friedhofsträger von Ansprüchen Dritter frei, sofern diesen kein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten trifft.</p> <p>(7) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich im Auftrag des Friedhofsträgers durch eine Druckprobe überprüft und dokumentiert.</p>	<p>die Friedhofsträgerin von Ansprüchen Dritter frei, sofern diese kein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten trifft.</p> <p>(6) Die Standfestigkeit der Grabmale wird entsprechend der geltenden Regelungen durch die Friedhofsträgerin überprüft und dokumentiert.</p>
<p>§ 28 Entfernung von Grabmalen</p> <p>(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit schriftlicher Erlaubnis des Friedhofsträgers entfernt werden. Dabei ist § 14 Absatz 6 zu beachten. Bei Grabmalen im Sinne des § 27 kann der Friedhofsträger die Zustimmung versagen.</p> <p>(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Das Entfernen darf grundsätzlich nur durch nach § 7 zugelassene Gewerbetreibende oder Dienstleister erfolgen. Erfolgt die Entfernung durch den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten, haftet dieser für alle dabei entstehenden Schäden, er stellt den Friedhofsträger von allen Ansprüchen Dritter frei.</p> <p>(3) Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Erfolgt die Entfernung nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über; der Friedhofsträger ist jedoch nicht verpflichtet, diese zu verwahren. Die dem Friedhofsträger erwachsenden Kosten aus der Beräumung hat der Nutzungsberechtigte oder Verantwortliche zu tragen. Bei wertvollen Grabmalen sind die Bestimmungen des § 27 zu beachten.</p>	<p>§ 25 Entfernung von Grabmalen</p> <p>(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nur mit schriftlicher Erlaubnis der Friedhofsträgerin entfernt werden. Die Friedhofsträgerin kann die Zustimmung versagen.</p> <p>(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Hierzu ist die Zustimmung der Friedhofsträgerin zu beantragen. Das Entfernen darf grundsätzlich nur durch den in § 7 zugelassenen Personenkreis erfolgen. Erfolgt die Entfernung durch den Verfügungsberechtigten, haftet dieser für alle dabei entstehenden Schäden, er stellt die Friedhofsträgerin von allen Ansprüchen Dritter frei.</p> <p>(3) Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsträgerin. Sofern Grabstellen von ihr abgeräumt werden, hat der jeweilige Verfügungsberechtigte die Kosten zu tragen.</p>
<p style="text-align: center;">Abschnitt 6: Bestattungen und Feiern</p> <p>§ 29 Benutzung von Trauerhallen bzw. -räumen</p> <p>(1) Für die Bestattungs- und Beisetzungsfeiern können dafür bestimmte städtische Einrichtungen (zum Beispiel Trauerhallen bzw. -räume) benutzt bzw. einbezogen werden.</p> <p>(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen dabei während einer festgesetzten Zeit vor der Trauerfeier sehen. Während der Trauerfeier bleibt der Sarg geschlossen. Das Aufstellen eines Sarges in einer Trauerhalle oder Trauer-raum kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat, Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen oder sonstige gesundheitliche Bedenken entgegenstehen.</p>	<p style="text-align: center;">VI. Bestattungen und Feiern</p> <p>§ 26 Benutzung von Trauerhallen</p> <p>(1) Für die Bestattungs- und Beisetzungsfeiern können dafür bestimmte städtische Einrichtungen (Trauerhallen) benutzt bzw. einbezogen werden.</p> <p>(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen dabei während einer festgesetzten Zeit vor der Trauerfeier sehen. Während der Trauerfeier soll der Sarg geschlossen bleiben. Das Aufstellen eines Sarges in einer Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat, Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen oder sonstige gesundheitliche Bedenken entgegenstehen.</p>

<p>(3) Für die grundsätzliche Nutzungsfähigkeit der Einrichtungen nach Abs. 1 sorgt der Friedhofsträger. Veränderungen oder zusätzliche Dekorationen sind mit dem Friedhofsträger abzustimmen.</p>	<p>(3) Für die grundsätzliche Nutzungsfähigkeit der Einrichtungen nach Abs. 1 sorgt die Friedhofsträgerin. Veränderungen oder zusätzliche Dekorationen sind mit der Friedhofsträgerin abzustimmen.</p> <p>(4) Ein Rechtsanspruch auf eine Nutzung der Trauerhalle oder auf eine bestimmte Nutzungszeit besteht nicht.</p>
<p>§ 30 Bestattungs- und Beisetzungsfeiern (1) Neben der Benutzung von Einrichtungen nach § 29 Abs. 1 dürfen Bestattungsfeiern am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle des Friedhofes fortgesetzt oder durchgeführt werden. (2) Musik- und Gesangsdarbietungen in den Einrichtungen nach § 29 Abs. 1 und auf dem Friedhofsgelände bedürfen der Erlaubnis des Friedhofsträgers.</p>	<p>§ 27 Bestattungs- und Beisetzungsfeiern (1) Neben der Benutzung von Einrichtungen nach § 26 Abs. 1 dürfen Bestattungsfeiern am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle des Friedhofes fortgesetzt oder durchgeführt werden. (2) Außergewöhnliche und außerordentliche Musik- und Gesangsdarbietungen in den Einrichtungen nach § 26 Abs. 1 und auf dem Friedhofsgelände bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsträgerin.</p>
<p style="text-align: center;">Abschnitt 7: Schlussbestimmungen</p> <p>§ 31 Alte Rechte (1) Die Nutzungszeit und die Gestaltung von Grabstätten, über welche der Friedhofsträger (auch in Rechtsnachfolge) bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich nach den bisherigen Vorschriften. (2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 13 Absatz 1 und § 17 Absatz 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Urne. (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.</p>	<p style="text-align: center;">VII. Schlussbestimmungen</p> <p>§ 28 Alte Rechte (1) Die Nutzungszeit und die Gestaltung von Grabstätten, über welche die Friedhofsträgerin (auch in Rechtsnachfolge) bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich nach den bisherigen Vorschriften. (2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 11 Abs. 1 und § 16 Abs. 2 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Urne. (3) Maße auf alten Grabfeldern richten sich nach den bisherigen Vorschriften. (4) Im Übrigen gilt diese Satzung.</p>
<p>§ 32 Haftungsausschluss Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch Tiere, durch höhere Gewalt, durch dritte Personen oder durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen entstehen.</p>	<p>§ 29 Haftungsausschluss (1) Die Friedhofsträgerin haftet nicht für Schäden, die durch Tiere, durch höhere Gewalt, durch Dritte oder durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen entstehen. (2) Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.</p>

<p>§ 33 Gebühren (1) Für die Benutzung des Friedhofs Altenberg, des anonymen Urnenhains in Altenberg und der städtischen Gebäude und Einrichtungen auf kirchlichen Friedhöfen in der Stadt Altenberg nach § 1 werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung der Stadt Altenberg erhoben. Zur Erhebung der Gebühren erlässt der Friedhofsträger Bescheide. Darüber hinaus können auch Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Verwaltungskostensatzung erhoben werden. (2) Nicht entrichtete Gebühren können im Wege des geltenden Vollstreckungsrechts beigetrieben werden.</p>	<p>§ 30 Gebühren Für die Benutzung des Friedhofs Altenberg, des anonymen Urnenhains in Altenberg und der städtischen Gebäude und Einrichtungen auf kirchlichen Friedhöfen in der Stadt Altenberg nach § 1 werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung der Stadt Altenberg erhoben. Zur Erhebung der Gebühren erlässt die Friedhofsträgerin Bescheide. Darüber hinaus können auch Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Verwaltungskostensatzung erhoben werden.</p>
<p>§ 34 Ordnungswidrigkeiten</p>	<p>§ 31 Ordnungswidrigkeiten</p>
<p>§ 36 Inkrafttreten, Außerkrafttreten (1) Diese Friedhofssatzung tritt nach öffentlicher Bekanntmachung mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft. (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung treten die bisher (...)</p>	<p>§ 32 In-Kraft-Treten (1) Die Satzung tritt am 01.03.2024 In-Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Altenberg vom 14.11.2017 außer Kraft.</p>

**Satzung der Stadt Altenberg für den Friedhof Altenberg, den anonymen Urnenhain Altenberg und für städtische Gebäude und Einrichtungen auch auf kirchlichen Friedhöfen in der Stadt Altenberg (Friedhofssatzung)
vom XX.XX.2023**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) i. g. F. und der §§ 2 sowie 7 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (Sächsisches Bestattungsgesetz – SächsBestG) vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), i. g. F. hat der Stadtrat der Stadt Altenberg in öffentlicher Sitzung vom XX.XX.2023 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- I. Allgemeine Vorschriften**
 - § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Friedhofszweck
 - § 3 Begriffsbestimmungen
 - § 4 Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung

- II. Ordnungsvorschriften**
 - § 5 Öffnungszeiten
 - § 6 Verhalten auf dem Friedhof
 - § 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof, Dienstleistungserbringer

- III. Bestattungsvorschriften**
 - § 8 Allgemeines
 - § 9 Beschaffenheit von Särgen, Urnen und Trauergebinden
 - § 10 Ausheben der Gräber
 - § 11 Ruhezeit
 - § 12 Belegung, Wiederbelegung und Graböffnung
 - § 13 Ausgrabungen und Umbettungen

- IV. Grabstätten**
 - § 14 Allgemeines
 - § 15 Wahlgrabstellen
 - § 16 Nutzungsrecht an Wahlgrabstellen
 - § 17 Urnengemeinschaftsgrabanlagen
 - § 18 Ehrengrabstellen

- V. Gestaltung der Grabstätten**
 - § 19 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
 - § 20 Friedhofs- und Belegungsplan, Baumbestand
 - § 21 Verzeichnis geschützter Grabmale und Bauwerke
 - § 22 Verantwortliche und Pflichten

- VI. Grabmale**
 - § 23 Grabmale
 - § 24 Errichtung und Instandhaltung der Grabmale
 - § 25 Entfernung von Grabmalen

- VII. Bestattungen und Feiern**
 - § 26 Benutzung von Trauerhallen
 - § 27 Bestattungs- und Beisetzungsfeiern

VIII. Schlussbestimmungen

- § 28 Alte Rechte
- § 29 Haftungsausschluss
- § 30 Gebühren
- § 31 Ordnungswidrigkeiten
- § 32 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den Friedhof Altenberg (einschl. Trauerhalle), den anonymen Urnenhain Altenberg (beide nachfolgend teilweise nur noch Friedhof genannt) und für die in städtischer Zuständigkeit befindlichen Gebäude und Einrichtungen (Trauerhallen) auf den kirchlichen Friedhöfen: Geising, Fürstenau, Fürstenwalde, Lauenstein, Liebenau und Schellerhau.

§ 2 Friedhofsziel

- (1) Die in § 1 genannten Stätten und Einrichtungen werden als öffentliche Einrichtungen der Stadt Altenberg betrieben. Sie dienen der Bestattung Verstorbener und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Altenberg waren oder
 - b) bei ihrem Ableben ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
 - c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung (Erlaubnis) der Stadt Altenberg. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Verfügungsberechtigter oder Nutzungsberechtigter im Sinne dieser Satzung ist der Inhaber der Grabstelle. Der Verfügungsberechtigte bzw. Nutzungsberechtigte oder dessen Rechtsnachfolger ist Träger der Nutzungsrechte.
- (2) Dienstleistungserbringer im Sinne dieser Satzung sind Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende, die typischerweise auf dem Friedhof tätig werden.
- (3) Die Bezeichnung Grabstätte oder Grabstelle umfasst ein oder mehrere Grablager.
- (4) Mit der Verwendung der männlichen Form zum Zwecke der Personifizierung sind Frauen und Männer sowie das diverse Geschlecht in dieser Satzung gleichermaßen angesprochen; eine Diskriminierung wegen des Geschlechts und der sexuellen Identität ist damit nicht bezweckt.

§ 4 Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, Friedhofsteile und einzelne Grabstellen können aus wichtigem öffentlichen Interesse nutzungsbeschränkt, geschlossen oder entwidmet werden. Durch Nutzungsbeschränkung können keine weiteren Nutzungsrechte mehr überlassen werden; durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung und kann einer anderen Verwendung zugeführt werden. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

- (2) Im Fall der Nutzungsbeschränkung sind Bestattungen nur noch zulässig, soweit die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Nutzungsbeschränkung bestehenden Bestattungsrechte noch nicht ausgeübt worden sind. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist lediglich zur Anpassung an die regelmäßige Ruhezeit zulässig.
- (3) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (4) Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (5) Die Stadt kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (6) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Verfügungsberechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Verfügungsberechtigten möglich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der durch die Stadt Altenberg festgesetzten Zeiten geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch die Stadt getroffen werden.
- (2) Ein Betreten und Benutzen des Friedhofes außerhalb dieser Öffnungszeiten ist nicht gestattet.
- (3) Die Stadt kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Friedhofsträgerin und des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 7 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof bzw. bei der Benutzung von zugeordneten Einrichtungen ist im Hinblick auf Abs. 1 insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z. B. Rollschuhen, Inlineskater), soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist, ausgenommen Kinderwagen, Rollator und Rollstühle, zu befahren;
 - b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie das Anbieten von Dienstleistungen;
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;
 - d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, ohne Genehmigung der Friedhofsträgerin, außer zu privaten Zwecken;
 - e) Druckschriften zu verteilen, es sei denn, sie dienen der Durchführung von Trauerfeiern;
 - f) Abraum und Abfälle, aller Art, die aus Betätigung im Friedhofsgelände stammen, außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern und zu entsorgen;
 - g) Abraum und Abfälle, die nicht aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, auf dem Friedhofsgelände abzulagern und zu entsorgen;
 - h) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken unberechtigt zu übersteigen, Grabstellen und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten;
 - i) Ansprachen, musikalische Darbietungen und Rundfunk- und Musikgeräte aller Art außerhalb von Bestattungsfeiern durchzuführen oder zu betreiben;

- j) zu lärmern und zu spielen sowie zu lagern;
- k) Tiere mitzubringen; ausgenommen sind Blindenhunde;
- l) Gläser, Blechdosen und ähnliche Behältnisse als Vasen oder Schalen zu verwenden,
- m) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel, Pestizide sowie ätzende Steinreiniger zu verwenden,
- n) Gießkannen, Gartengeräte und Materialien jeglicher Art auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in Anpflanzungen aufzubewahren,
- o) Ruhebänke neben Grabstellen oder in deren Nähe aufzustellen,
- p) Grabschmuck jeglicher Art bei Grabstellen anzubringen, bei denen dies vollständig oder teilweise ausgeschlossen ist (§ 20 gilt entsprechend).

Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Buchstaben l), n), o) und p) unpassende Gegenstände entfernen zu lassen.

- (4) Die Stadt kann Ausnahmen im Einzelfall oder dauerhaft zustimmen, soweit diese mit dem Zweck des Friedhofs und dieser Satzung vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind min. 14 Tage vorab bei der Friedhofsträgerin einzuholen.
- (5) Totengedenkfeiern sind 14 Tage vorher bei der Stadt zur Zustimmung anzumelden.
- (6) Personen, die den Grundsätzen in Abs. 1 bis 3 zuwiderhandeln, können mündlich oder schriftlich des Friedhofes verwiesen werden.

§ 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof, Dienstleistungserbringer

- (1) Dienstleistungserbringer bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit eine vorherige Zustimmung durch die Friedhofsträgerin. Die Zustimmung ist formlos zu beantragen.
- (2) Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten, die auf dem Friedhof tätig werden, haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Dienstleistungserbringer sowie ihre Bediensteten haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof und mit den von ihnen errichteten Grabmalen und sonstigen Anlagen schuldhaft verursachen.
- (3) Unbeschadet § 6 Abs. 3 Buchst. c) sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof grundsätzlich nur von Montag bis Freitag in der Zeit von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr zulässig. In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Arbeitsgeräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (5) Dienstleistungserbringern, die trotz mündlicher oder schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften des Abs. 1 bis 3 verstoßen, kann die Stadt ein weiteres Tätigwerden auf dem Friedhof untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die gesetzlichen Fristen sind einzuhalten. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen, die Sterbeurkunde ist beizufügen. Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Grabstelle beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (2) Die Stadt setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit dem Auftraggeber fest. § 10 Abs. 3 SächsBestG bleibt unberührt.

§ 9 Beschaffenheit von Särgen, Urnen und Trauergebinden

- (1) Die Leiche muss in einem festen, gut abgedichteten und aus umweltgerechten abbaubaren Material bestehenden Sarg gelegt werden. Säрге, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Das Verwenden von mit bioziden Holzschutzmitteln behandelten Särgen, das Verwenden von Särgen aus Tropenholz und die Verwendung von paradichlorbenzolhaltigen Duftsteinen ist nicht gestattet und muss von der Friedhofsträgerin zurückgewiesen werden.
- (2) Sollen bei den Verstorbenen Wertgegenstände verbleiben, so ist dies der Stadt rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. Seitens der Stadt wird für diese Wertgegenstände keine Haftung übernommen.
- (3) Die Säрге sollen höchstens 2,10 m lang, 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Stadt bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.
- (5) Hatte der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 6 Infektionsschutzgesetz gelitten oder besteht ein solcher Verdacht und geht von der Leiche eine Ansteckungsgefahr aus, ist der Sarg entsprechend zu kennzeichnen.
- (6) Es dürfen nur Aschekapseln und bei unterirdischen Bestattungen Schmuckurnen und sonstige Urnen verwendet werden, deren Material innerhalb der Ruhezeit, die für die entsprechende Bestattung gilt, umweltgerecht abbaubar sind. Bei oberirdischen Bestattungen sind Überurnen aus zersetzbarem Material unzulässig. Die Stadt kann vom Bestatter eine Unbedenklichkeitserklärung für die von ihm verwendeten Materialien fordern.
- (7) Säрге und Urnen, die den vorgenannten Anforderungen nicht entsprechen, können zurückgewiesen werden.
- (8) Trauergebinde und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Gebinde und Kränze sind mit dem Verwelken, jedoch spätestens drei Wochen nach der Trauerfeier durch die anliefernden Gärtner oder Bestatter beziehungsweise durch die Angehörigen oder Verfügungsberechtigten wieder abzuholen bzw. zu entsorgen.

§ 10 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsträgerin oder von Beauftragten der Friedhofsträgerin ausgehoben und wieder geschlossen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Das Ausmauern von Gräbern und das Einsetzen von Grabkammern (Gruft) ist unzulässig.
- (5) Vorhandene Grüfte sollen grundsätzlich nicht weiter belegt werden, es sei denn, dass diese entfernt und verfüllt werden. Die Friedhofsträgerin kann hiervon Ausnahmen zulassen.
- (6) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben der Gräber entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsträgerin entfernt werden müssen, hat der Nutzungsberechtigte die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten.

§ 11 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen und Urnen beträgt 20 Jahre. Bei Verstorbenen bis zum vollendeten 2. Lebensjahr beträgt die Ruhezeit 10 Jahre.
- (2) Grabstätten dürfen erst nach Ablauf der festgelegten Ruhezeit wiederbelegt oder anderweitig verwendet werden.

§ 12 Belegung, Wiederbelegung und Graböffnung

- (1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine verstorbene Mutter mit ihrem gleichzeitig verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- (2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgelegten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
- (3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste aufgefunden werden, sind diese sofort mindestens 0,30 m unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und für künftige Nutzung als Bestattungssstätte zu sperren.
- (4) Das Ausgraben einer Leiche und das Öffnen eines Grabes bedürfen der Genehmigung der Friedhofsträgerin und - soweit das Landesrecht dies vorsieht - der Genehmigung der zuständigen staatlichen Behörde. Dies gilt nicht für eine durch richterlichen Beschluss angeordnete Leichenschau.

§ 13 Ausgrabungen und Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsträgerin. Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. § 4 Abs. 6 bleibt unberührt.
- (3) Ausgrabungen und Umbettungen werden in dem Zeitraum von 2 Wochen bis zu 6 Monaten nach dem Tode nicht zugelassen, sofern es sich nicht um Urnen handelt oder sofern die Ausgrabung oder Umbettung nicht richterlich angeordnet ist. Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen werden nicht zugelassen; ausgenommen sind Umbettungen vom Amts wegen.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsträgerin in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (5) Alle Ausgrabungen und Umbettungen erfolgen nur auf Antrag: antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Grabstellen aller Art der Verfügungsberechtigte (§ 3 Abs. 1). Dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstelle zur Verfügung steht. Weiterhin muss die Verfügungsberechtigung in geeigneter Form nachgewiesen werden. In den Fällen des § 22 Abs. 7 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 22 Abs. 6 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Urnengemeinschaftsgrabstellen umgebettet werden. Der Verfügungsberechtigte hat bei Umbettung einer Leiche die Zustimmung des zuständigen Gesundheitsamtes einzuholen.
- (6) Alle Ausgrabungen und Umbettungen werden von der Friedhofsträgerin oder deren Beauftragten durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Durchführung.
- (7) Neben der Zahlung der Gebühren für die Ausgrabung oder Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstellen und Anlagen durch eine Ausgrabung oder Umbettung zwangsläufig entstehen.

- (8) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Ausgrabung oder Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (9) Das Ausgraben von Leichen, Särgen, Aschen oder Urnen zu anderen Zwecken als der Umbettung bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 14 Allgemeines

- (1) Die Grabstellen bleiben Eigentum der Friedhofsträgerin. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Nutzungsrechte an Grabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles vergeben.
- (3) Die Grabstellen werden unterschieden in:
 - a) Wahlgrabstellen für Erdbestattungen,
 - b) Urnenwahlgräber für Erdbestattungen,
 - c) Urnengemeinschaftsanlagen ohne Kennzeichnung einzelner Grabstätten (anonymer Urnenhain),
 - d) Urnengemeinschaftsanlagen, einschließlich Kolumbarium und Baumbestattung,
 - e) Ehrengrabstätten.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstelle.
- (5) Mit dem Grabnutzungsrecht (§ 3 Abs. 1 Satz 2) entsteht ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis. Dieses Nutzungsverhältnis begründet ein Nutzungsrecht, wodurch sich die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätte ergibt. Eine vorfristige Rückgabe des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen kann die Friedhofsträgerin im begründeten Einzelfall zulassen.
- (6) Die Änderung der Anschrift und des Namens von Verfügungsberechtigten (§ 3 Abs. 1 Satz 1) sind der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung ergeben, ist die Friedhofsträgerin nicht ersatzpflichtig.

§ 15 Wahlgrabstellen

- (1) Wahlgrabstellen sind Grabstellen für Sarg- und Urnenbestattungen, an denen der Erwerber auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der in § 11 festgelegten Ruhezeiten erwirbt und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (2) Es werden Wahlgrabstellen für Verstorbene eingerichtet für:
 - a) Sargbestattungen;
die Größe der Grabstätte beträgt 2,40 m mal 1,20 m;
die Größe des Grabhügels beträgt Länge 1,80 m, Breite 0,90 m, Höhe bis 15 cm,
 - b) Urnenbestattungen (Erde);
die Größe der Grabstätte beträgt 1,00 m mal 1,00 m.
- (3) In einer Wahlgrabstelle für Erdbestattungen ist möglich:
 - a) bei Urnenwahlgrabstellen zwei Urnen beizusetzen,
 - b) bei Erdwahlgrabstellen einen Sarg und eine Urne beizusetzen,
 - c) bei Doppelwahlgrabstellen zwei Säрге und zwei Urnen beizusetzen
- (4) In einer Wahlgrabstelle können nur der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Angehörige sind:
 - a) Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner
 - b) Verwandte auf- und absteigender LinieIn Einzelfällen können auf Antrag des Verfügungsberechtigten auch andere Verstorbene beigesetzt werden. Hierzu bedarf es der Zustimmung der Friedhofsträgerin.

§ 16 Nutzungsrecht an Wahlgrabstellen

- (1) Das Nutzungsrecht beginnt mit dem Tag der Bestattung und richtet sich nach der aktuell gültigen Friedhofsatzung. Hierüber erteilt die Friedhofsträgerin eine schriftliche Bestätigung. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben.
- (2) Mit Ablauf der Nutzungszeit erlischt das Nutzungsrecht. Auf Antrag des Verfügungsberechtigten kann es verlängert werden. Für den Wiedererwerb (Verlängerung) eines Nutzungsrechtes ist vor Ablauf der Nutzungszeit ein Antrag zu stellen. Dieser ist nur für die gesamte Wahlgrabstelle möglich. Die Friedhofsträgerin kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstellen ablehnen, insbesondere in Fällen gem. § 4.
- (3) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich - falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstelle - hingewiesen.
- (4) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung (Verlängerung) von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern. Bei mehrstelligen Grabstätten ist die Verlängerung für sämtliche Grablager der Grabstätten einheitlich vorzunehmen.
- (5) Sofern bis zum Ableben des Verfügungsberechtigten das Nutzungsrecht nicht durch Vertrag übertragen wurde, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die voll geschäftsfähigen Angehörigen des verstorbenen Verfügungsberechtigten mit der Zustimmung wie folgt über:
 - a) Ehegatten/ eingetragenen Lebenspartner;
 - b) Kinder;
 - c) Eltern;
 - d) Geschwister;
 - e) Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft nach § 7 Abs. 3 Nr 3 i. V. m. Abs. 3a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954) in der jeweils gültigen Fassung.
 - f) Der sonstige Sorgeberechtigte
 - g) Großeltern;
 - h) Enkelkinder;
 - i) sonstige Verwandte bis zum 3. Grade;
 - j) die nicht unter a) bis i) fallenden Erben.Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis j) hat der jeweils älteste Nutzungsberechtigte Vorrang vor dem Jüngeren, es sei den die Verantwortlichen haben einvernehmlich eine andere Lösung gefunden.
- (6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Friedhofsträgerin eine von Abs. 5 abweichende Festlegung zugunsten einer anderen Person treffen. Der nach Abs. 5 Berechtigte ist vor Erteilung der Zustimmung anzuhören und seine Interessen sind bei der Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen.
- (7) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Hierfür erhält der neue Nutzungsberechtigte eine schriftliche Bestätigung der Friedhofsträgerin.
- (8) Abs. 5 gilt in den Fällen der Absätze 6 und 7 entsprechend.
- (9) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes ist die Grabstelle durch den Verfügungsberechtigten und auf dessen Kosten zu beräumen. Näheres ergibt sich aus § 25 Abs. 2.

§ 17 Urnengemeinschaftsgrabanlagen

- (1) Urnengemeinschaftsgrabanlagen sind Grabstellen in denen für die Dauer der Ruhezeit je nach Grabanlage mehrere Urnen beigesetzt werden können. Die Beisetzung erfolgt einzeln nacheinander.
- (2) Es werden Urnengemeinschaftsgrabanlagen für Verstorbene eingerichtet für:
 - a) Kolumbarium
 - b) Bestattung an einem Baum (Baumbestattung)
 - c) Gemeinschaftsreihengrab
 - d) Anonymer Urnenhain
- (3) Die Aufnahme der Urnen in Urnengemeinschaftsgrabanlagen erfolgt
 - a) im Kolumbarium oder bei der Baumbestattung entsprechend der baulichen Größe und Aufnahmekapazität (max. zwei Urnen);
 - b) im Gemeinschaftsreihengrab oder anonymen Urnenhain je eine Urne (bis max. zwei Urnen).
- (4) Die Namen und Daten der Verstorbenen sind
 - a) bei dem Kolumbarium auf der Gedenkplatte;
 - b) bei der Baumbestattung auf einer in den Rasen ebenerdig eingelassenen Gedenkplatte;
 - c) bei dem Gemeinschaftsreihengrab auf einem gemeinsamen Gedenkstein oder in sonstiger geeigneter Weisevermerkt. Davon ausgenommen ist die Urnengemeinschaftsanlage ohne Kennzeichnung der einzelnen Grabstätte (anonymer Urnenhain). Alternativ können bei a) oder b) anderweitige Beschriftungen nach schriftlicher Genehmigung der Friedhofsträgerin zugelassen werden.
- (5) Die Grabgestaltung- und pflege der Urnengemeinschaftsgrabanlagen erfolgt allein in Zuständigkeit der Friedhofsträgerin. Darüber hinaus gilt:
 - a) Eine individuelle Mitgestaltung (mit Blumenschmuck) außerhalb der von der Friedhofsträgerin zugelassenen Bereiche ist ausgeschlossen.
 - b) Die eigenständige Beräumung verwelkter Blumen etc. ist durch die Angehörigen vorzunehmen.
 - c) Die Verwendung von Kunststoffen als Grabschmuck ist untersagt. Dies gilt insbesondere für Plastikblumen, Plastiktöpfe und Plastikschaalen.
- (6) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstellen entsprechend auch für Urnengemeinschaftsgrabanlagen.

§ 18 Ehrengabstellen

- (1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstellen obliegt ausschließlich der Friedhofsträgerin. Gräber der Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber regelt das Gräbergesetz.
- (2) Gedenkfeiern bedürfen des Einvernehmens der Friedhofsträgerin.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 19 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstelle ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Grabstellen dürfen nur bis höchstens zu einem Drittel der Fläche mit Platten, Kies mit Folienunterlage oder anderen den Boden verdichtenden und damit wasserundurchlässigen Materialien bedeckt werden.

- (3) Bepflanzungen sind so zu gestalten, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die Pflanzen dürfen im ausgewachsenen Zustand in der Höhe 1,5 m und in der Breite die Grabstättengrenzen nicht überschreiten. Für die Bepflanzung sind ausschließlich standortgerechte und heimische Pflanzen zu verwenden.
- (4) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grab schmuck ist grundsätzlich untersagt. Dies gilt insbesondere für Plastikblumen, Plastiktöpfe und Plastikschaalen.
- (5) Die Verwendung von Grabkerzen und Laternen jeglicher Art sind auf dem Friedhof unter sagt.
- (6) Grabschmuck ist instand zu halten. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Gräbern zu entfernen.
- (7) Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Absätze 3 bis 5 unpassende Gegenstände entfernen zu lassen.

§ 20 Friedhofs- und Belegungsplan, Baumbestand

- (1) Die Friedhofsträgerin führt einen Friedhofs- und Belegungsplan. Gibt es auf dem Friedhof verschiedene Abteilungen, so werden diese im Belegungsplan, entsprechend ausgewiesen.
- (2) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstellen obliegt allein die Friedhofsträgerin. Entstehen dadurch Schäden an Grabstellen, haftet die Friedhofsträgerin nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (3) Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz. Das Pflanzen von Bäumen auf Grabstellen ist untersagt.

§ 21 Verzeichnis geschützter Grabmale und Bauwerke

- (1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs aus der früheren Zeit erhalten bleiben sollen, unter stehen dem Schutz der Friedhofsträgerin. Sie erhalten Bestandsgarantie falls sie nicht ohnehin als denkmalgeschützt gelten. Geschützte Grabmale und Bauwerke werden in einem Verzeichnis der Friedhofsträgerin geführt.
- (2) Die Friedhofsträgerin kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und bauli cher Anlagen versagen. Die zuständigen Denkmalbehörden sind nach Maßgabe der gesetz lichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 22 Verantwortliche und Pflichten

- (1) Für die Herrichtung, die Instandhaltung und die Verkehrssicherheit von Wahlgrabstätten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.
- (2) Verfügungsberechtigten haben für die Verkehrssicherheit auf den Grabstätten zu sorgen. Aufforderungen der Friedhofsträgerin zur Herstellung oder Wiederherstellung der Verkehrssicherheit haben sie unverzüglich auf eigene Kosten Folge zu leisten. Entstehen durch Verletzung der Verkehrssicherungspflichten Schäden bei Dritten, hat der Nutzungsbe rechtigte die Friedhofsträgerin von der Haftung freizustellen.
- (3) Die Grabstätten sollten nach jeder Bestattung beziehungsweise nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes frühestmöglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten ord nungsgemäß hergerichtet werden.
- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Gewerbetreibenden oder Dienstleister beauftragen. Dabei sind die An forderungen des § 7 zu beachten.

- (5) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsträgerin die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein für die Dauer von 6 Wochen angebrachter Hinweis auf der Grabstätte.
- (6) Bei Wahlgrabstätten kann die Friedhofsträgerin die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Verfügungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht entziehen. Grabmale und andere Baulichkeiten gehen ab dem Zeitpunkt des Nutzungsrechtsentzugs in die Verfügungsgewalt der Friedhofsträgerin über. Vor Entzug des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, haben noch einmal die entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein für die Dauer von 6 Wochen angebrachter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (7) Wird die Aufforderung nicht befolgt, werden Grabstätten von der Friedhofsträgerin nach Ablauf der gesetzten Frist abgeräumt, eingeebnet und eingesät. Die entstehenden Kosten hat grundsätzlich der Inhaber der Nutzungsberechtigte oder der Verantwortliche für die Bestattung zu tragen.
- (8) Die Friedhofsträgerin kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abräumt.

VI. Grabmale

§ 23 Grabmale

- (1) Gestaltung und Inschrift von Grabmalen dürfen die Würde eines Friedhofes nicht verletzen.
- (2) Grabmale sollen aus Naturstein, Holz, geschmiedeten oder gegossenem Metall sein. Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grab. Ein zusätzliches liegendes Grabmal soll dem stehenden Grabmal in Material, Farbe, Bearbeitung und Schrift entsprechen. Das Verhältnis von Höhe zu Breite des Grabmales soll gleich oder größer als 2:1 sein.
- (3) Die Errichtung eines Grabmals ist Pflicht. Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und der damit zusammenhängenden baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsträgerin. Mit der Durchführung dürfen nur Gewerbetreibende und Dienstleister beauftragt werden, § 7 ist zu beachten.
- (4) Die Genehmigung ist vom Verfügungsberechtigten rechtzeitig vor der Vergabe des Auftrages und der Vorlage von maßstäblichen Zeichnungen und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift einzuholen. Über den Antrag entscheidet die Friedhofsträgerin unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage aller Unterlagen. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Genehmigung als erteilt.
- (5) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb von einem Jahr nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (6) Entspricht die Ausführung des Grabmales nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Verfügungsberechtigten eine Frist von drei Monaten zur Änderung oder Beseitigung des Grabmales gesetzt. Gleiches gilt, wenn Grabmale und Anlagen ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind. Hier wird dem Verfügungsberechtigten eine nachträgliche Beantragungsfrist von drei Monaten gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Verfügungsberechtigten von der Grabstelle entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt. Werden auch die zur Abholung abgeräumten und bereitgestellten Grabmale vom Verfügungsberechtigten innerhalb von drei Monaten nicht abgeholt, gehen sie in die

Verfügungsgewalt der Friedhofsträgerin über. In diesem Fall kann die Friedhofsträgerin die Grabmale auf Kosten des Verfügungsberechtigten entsorgen lassen.

- (7) Bis zur Errichtung der endgültigen Grabmale dürfen provisorische Grabmale nur als naturlasierte Holzsteelen oder -kreuze, längstens bis zu zwei Jahren nach der Bestattung aufgestellt werden

§ 24 Errichtung und Instandhaltung der Grabmale

- (1) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die beauftragten Gewerbetreibenden oder Dienstleister haben nach den Vorschriften der jeweils geltenden Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) die Grabmale und baulichen Anlagen zu planen, zu errichten und zu prüfen. Dabei sind die Grabsteine so zu fundamentieren, dass es nur zu geringen Setzungen kommen kann und Setzungen gegebenenfalls durch einen wirtschaftlich vertretbaren Aufwand korrigiert werden können. Der Übergabe eines Grabmales und von baulichen Anlagen an den Verfügungsberechtigten hat eine Abnahmeprüfung vorauszugehen. Die Friedhofsträgerin kann überprüfen, ob die Arbeiten gemäß den genehmigten Vorlagen ausgeführt worden sind.
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen muss die erforderliche Mindeststeinstärke bei Grabmalen bis 0,80 m Höhe 12 cm, über 0,80 m bis 1,20 m Höhe 14 cm und über 1,20 m bis 1,60 m Höhe 16 cm betragen. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe ist die Standfestigkeit statisch nachzuweisen. Zusätzlich gilt, dass bei Grabstätten, die an der Friedhofsmauer liegen, der Mindestabstand zwischen Friedhofsmauer und Grabmal 40 cm beträgt. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe gibt der Friedhofsträger den erforderlichen Mindestabstand gesondert vor.
- (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsträgerin auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (zum Beispiel die Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsträgerin nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsträgerin berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Friedhofsträgerin ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.
- (5) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der aus mangelhafter Standsicherheit oder durch das Umstürzen von Grabmalen, Grabmalteilen oder einer baulichen Anlage verursacht wird. Sie stellen die Friedhofsträgerin von Ansprüchen Dritter frei, sofern diese kein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten trifft.
- (6) Die Standfestigkeit der Grabmale wird entsprechend der geltenden Regelungen durch die Friedhofsträgerin überprüft und dokumentiert.

§ 25 Entfernung von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nur mit schriftlicher Erlaubnis der Friedhofsträgerin entfernt werden. Die Friedhofsträgerin kann die Zustimmung versagen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Hierzu ist die Zustimmung der Friedhofsträgerin zu

beantragen. Das Entfernen darf grundsätzlich nur durch den in § 7 zugelassenen Personenkreis erfolgen. Erfolgt die Entfernung durch den Verfügungsberechtigten, haftet dieser für alle dabei entstehenden Schäden, er stellt die Friedhofsträgerin von allen Ansprüchen Dritter frei.

- (3) Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsträgerin. Sofern Grabstellen von ihr abgeräumt werden, hat der jeweilige Verfügungsberechtigte die Kosten zu tragen.

VII. Bestattungen und Feiern

§ 26 Benutzung von Trauerhallen

- (1) Für die Bestattungs- und Beisetzungsfeiern können dafür bestimmte städtische Einrichtungen (Trauerhallen) benutzt bzw. einbezogen werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen dabei während einer festgesetzten Zeit vor der Trauerfeier sehen. Während der Trauerfeier soll der Sarg geschlossen bleiben. Das Aufstellen eines Sarges in einer Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat, Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen oder sonstige gesundheitliche Bedenken entgegenstehen.
- (3) Für die grundsätzliche Nutzungsfähigkeit der Einrichtungen nach Abs. 1 sorgt die Friedhofsträgerin. Veränderungen oder zusätzliche Dekorationen sind mit der Friedhofsträgerin abzustimmen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf eine Nutzung der Trauerhalle oder auf eine bestimmte Nutzungszeit besteht nicht.

§ 27 Bestattungs- und Beisetzungsfeiern

- (1) Neben der Benutzung von Einrichtungen nach § 26 Abs. 1 dürfen Bestattungsfeiern am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle des Friedhofes fortgesetzt oder durchgeführt werden.
- (2) Außergewöhnliche und außerordentliche Musik- und Gesangsdarbietungen in den Einrichtungen nach § 26 Abs. 1 und auf dem Friedhofsgelände bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsträgerin.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 28 Alte Rechte

- (1) Die Nutzungszeit und die Gestaltung von Grabstätten, über welche die Friedhofsträgerin (auch in Rechtsnachfolge) bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 11 Abs. 1 und § 16 Abs. 2 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Urne.
- (3) Maße auf alten Grabfeldern richten sich nach den bisherigen Vorschriften.
- (4) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 29 Haftungsausschluss

- (1) Die Friedhofsträgerin haftet nicht für Schäden, die durch Tiere, durch höhere Gewalt, durch Dritte oder durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen entstehen.

- (2) Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 30 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs Altenberg, des anonymen Urnenhains in Altenberg und der städtischen Gebäude und Einrichtungen auf kirchlichen Friedhöfen in der Stadt Altenberg nach § 1 werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung der Stadt Altenberg erhoben. Zur Erhebung der Gebühren erlässt die Friedhofsträgerin Bescheide. Darüber hinaus können auch Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Verwaltungskostensatzung erhoben werden.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 124 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 5 (2) den Friedhof außerhalb der festgelegten Öffnungszeiten betritt oder benutzt;
 2. sich entgegen § 6 (1) nicht der Würde des Friedhofs und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt;
 3. entgegen § 6 (2) Kinder unter 7 Jahren den Friedhof ohne Begleitung und Verantwortung eines Erwachsenen betreten lässt;
 4. entgegen § 6 (2) und ohne eine vorherige Genehmigung der Friedhofsträgerin:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z. B. Rollschuhen, Inlineskater), soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist, ausgenommen Kinderwagen, Rollator und Rollstühle, befährt;
 - b) den Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie das Anbieten von Dienstleistungen vornimmt;
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt;
 - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, erstellt und verwertet, außer zu privaten Zwecken;
 - e) Druckschriften verteilt, es sei denn, sie dienen der Durchführung von Trauerfeiern;
 - f) Abraum und Abfälle, aller Art, die aus Betätigung im Friedhofsgelände stammen, außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert und entsorgt;
 - g) Abraum und Abfälle, die nicht aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, auf dem Friedhofsgelände ablagert und entsorgt;
 - h) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken unberechtigt übersteigt, Grabstellen und Grabeinfassungen unberechtigt betritt;
 - i) Ansprachen, musikalische Darbietungen und Rundfunk- und Musikgeräte aller Art außerhalb von Bestattungsfeiern durchführt oder betreibt;
 - j) lärmt und spielt sowie lagert;
 - k) Tiere mitbringt; ausgenommen sind Blindenhunde;
 - l) Gläser, Blechdosen und ähnliche Behältnisse als Vasen oder Schalen zu verwendet;
 - m) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel, Pestizide sowie ätzende Steinreiniger verwendet;
 - n) Gießkannen, Gartengeräte und Materialien jeglicher Art auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in Anpflanzungen aufbewahrt;
 - o) Ruhebänke neben Grabstellen oder in deren Nähe aufstellt,

- p) Grabschmuck jeglicher Art bei Grabstellen annbringt, bei denen dies vollständig oder teilweise ausgeschlossen ist (§ 20 gilt entsprechend).
5. entgegen § 6 (5) Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsträgerin durchführt;
 6. entgegen § 7 (1) als Dienstleistungserbringer Arbeiten auf dem Friedhof ohne Zustimmung der Friedhofsträgerin durchführt;
 7. entgegen § 7 (2) als Dienstleistungserbringer gegen die Friedhofsatzung verstößt oder durch die Arbeiten Schäden schuldhaft verursacht;
 8. entgegen § 7 (3) als Dienstleistungserbringer Arbeiten außerhalb der von der Stadt festgesetzten Zeiten oder auf Friedhofsteilen durchführt;
 9. entgegen § 7 (4) als Dienstleistungserbringer Werkzeuge und Material in unzulässiger Weise lagert, Arbeits- und Lagerplätze bei Beendigung oder Unterbrechung der Arbeiten nicht wieder in den früheren Zustand versetzt, auf dem Friedhof Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagert oder Arbeitsgeräte an oder in den Wasserentnahmestellen auf dem Friedhof reinigt;
 10. entgegen § 9 (1) Säрге in einer anderen als der vorgegebenen Beschaffenheit verwendet;
 11. entgegen § 9 (4) Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ein-senkt;
 12. entgegen § 9 (6) Urnen in einer anderen als der vorgegebenen Beschaffenheit verwendet;
 13. entgegen § 9 (8) Gebinde und Kränze nicht mit dem Verwelken, oder spätestens drei Wochen nach der Trauerfeier wieder abzuholen bzw. entsorgt;
 14. entgegen § 12 (4) ohne die Genehmigung der Friedhofsträgerin oder einer anderen zuständigen staatlichen Behörde Leichen ausgräbt oder Gräber öffnet;
 15. entgegen § 13 (1) die Ruhe der Toten stört;
 16. entgegen § 13 (2) Leichen und Urnen ohne die Genehmigung der Friedhofsträgerin aus-gräbt und umbettet;
 17. entgegen § 14 (6) Änderung der Anschrift und des Namens von Verfügungsberechtigten der Stadt nicht unverzüglich schriftlich anzeigt;
 18. entgegen § 16 (9) nach Ablauf des Nutzungsrechtes die Grabstelle nicht auf Kosten des Verfügungsberechtigten beräumt;
 19. entgegen § 17 (4) anderweitige Beschriftungen ohne schriftlicher Genehmigung der Friedhofsträgerin vornimmt;
 20. entgegen § 17 (5) a) bei der Urnengemeinschaftsgrabanlagen eine individuelle Mitge-staltung (mit Blumenschmuck) außerhalb der von der Friedhofsträgerin zugelassenen Bereiche vornimmt;
 21. entgegen § 17 (5) b) bei der Urnengemeinschaftsgrabanlagen Kunststoffen als Grab-schmuck verwendet;
 22. entgegen § 18 (2) Gedenkfeiern ohne Einvernehmens der Friedhofsträgerin durchführt;
 23. entgegen § 19 (1) Grabstelle nicht so gestaltet, dass sie sich an die Umgebung anpas-sen und somit die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage nicht gewahrt wird;
 24. entgegen § 19 (2) auf Grabstellen mehr als ein Drittel der Fläche mit Platten, Kies mit Folienunterlage oder anderen den Boden verdichtenden und damit wasserundurchlässi-gen Materialien bedeckt;
 25. entgegen § 19 (3) Bepflanzungen so gestaltet, dass andere Grabstätten und die öffent-lichen Anlagen und Wege beeinträchtigt werden; Pflanzen im ausgewachsenen Zustand höher als 1,5 m wachsen lässt; die Pflanzen die Breite der Grabstättengrenze überschreitet, für die Bepflanzung keine standortgerechten und heimischen Pflanzen verwendet;
 26. entgegen § 19 (4) Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck anliefern und verwendet;

27. entgegen § 19 (5) Grabkerzen und Laternen jeglicher Art verwendet;
 28. entgegen § 19 (6) Grabschmuck nicht instand hält, verwelkte Blumen und Kränze nicht unverzüglich von den Gräbern entfernt;
 29. entgegen § 20 (3) Bäumen auf Grabstellen pflanzt;
 30. entgegen § 22 (2) die Verkehrssicherheit auf den Grabstätten nicht gewährleistet ist, den Aufforderungen der Friedhofsträgerin zur Herstellung oder Wiederherstellung der Verkehrssicherheit nicht unverzüglich auf eigene Kosten Folge geleistet wird;
 31. entgegen § 22 (2) Grabstätten nach der Bestattung beziehungsweise nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes frühestmöglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten nicht ordnungsgemäß hergerichtet werden;
 32. entgegen § 22 (4) Grabstätten selbst anlegt und pflegt oder damit einen Gewerbetreibenden oder Dienstleister beauftragt und dabei gegen die Anforderungen des § 7 verstößt;
 33. entgegen § 22 (8) auf Verlangen der Friedhofsträgerin die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nicht abräumt;
 34. entgegen § 23 (1) Gestaltung und Inschrift von Grabmalen die Würde eines Friedhofes verletzen;
 35. entgegen § 23 (2) Grabmale in einer anderen als der vorgegebenen Beschaffenheit verwendet;
 36. entgegen § 23 (3) kein Grabmal aufstellt oder ohne vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsträgerin Errichtungen und jede Veränderungen von Grabmalen und der damit zusammenhängenden baulichen Anlagen vornehmen lässt;
 37. entgegen § 23 (4) die Genehmigung nicht rechtzeitig vor der Vergabe des Auftrages und der Vorlage von maßstäblichen Zeichnungen und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift einholt;
 38. entgegen § 23 (5) Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nach erloschener Genehmigung (nach einem Jahr) zu errichten;
 39. entgegen § 24 (1) Grabmale nicht ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können;
 40. entgegen § 24 (2) der beauftragte Gewerbetreibenden oder Dienstleister nicht gemäß der Vorschriften der jeweils geltenden Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) Grabmale und baulichen Anlagen plant, errichtet und prüft;
 41. entgegen § 24 (4) der Verfügungsberechtigte nicht Abhilfe schafft, wenn die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet erscheint;
 42. entgegen § 25 (1) vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit Grabmale und sonstige bauliche Anlagen ohne schriftliche Erlaubnis der Friedhofsträgerin entfernt;
 43. entgegen § 25 (3) Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 EUR geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die Stadt Altenberg.

§ 32 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am 01.03.2024 Inkraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Altenberg vom 14.11.2017 außer Kraft.

Altenberg, XX.XX.2023
Markus Wiesenberg
Bürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Altenberg, den XX.XX.2023

Wiesenberg
Bürgermeister

(Siegel)